

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

UND VERWALTUNG

FÜR DAS JAHR 2007/2008



Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	4
II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK	5
1. ÖSTERREICH	5
a) Anlassgesetzgebung	5
b) Strafrechtsänderungsgesetz / Strafprozessnovelle	5
c) Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit	7
d) Finanzprokuratorgesetz	7
e) Asylgerichtshof	8
f) Landesverwaltungsgerichte	9
g) Gesetzesbegutachtung	9
2. EUROPÄISCHE UNION	10
a) Grundrechtsschutzdefizite	10
b) Informationsbeschaffung durch die Europäische Kommission	12
c) Rechtszugang auf europäischer Ebene	13
III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF	15
IV. STRAFRECHTSPFLEGE	16
1. MISSBRÄUCLICHE EINBRINGUNG VON DISZIPLINARANZEIGEN	16
2. VERFAHRENSHILFE / AKTENABSCHRIFTEN	16
3. ZUSTELLUNGEN / VERSTÄNDIGUNGEN	19
4. HAUPTVERHANDLUNG OHNE PRIVATBETEILIGTENVERTRETER	21
5. WARTENZEITEN IN JUSTIZANSTALTEN	22
6. SONSTIGES	22
V. ZIVILRECHTSPFLEGE	25
1. ALLGEMEINE ZIVILVERFAHREN	25
a) Verfahrensverzögerungen	25
b) Ladungen	27
c) Verhandlungsführung	28
d) Unzumutbare Personalknappheit bei Gericht	30
e) Sachverständigenbestellungen	31
f) Verfahrenshilfe	32
g) Sonstiges	32

2.	AUßERSTREITVERFAHREN	35
	a) Sachwalterschaften	35
	b) Familienrechtliche Verfahren	37
	c) Verlassenschaftsverfahren	39
3.	EXEKUTIONS- / INSOLVENZVERFAHREN	40
	a) Verzögerungen von Erledigungen	40
	b) Versäumnisse in Verfahren	42
	c) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	42
	d) Sonstiges	43
4.	GRUNDBUCH	44
5.	FIRMENBUCH	45
6.	WEBERV	46
VI. SOZIALBILANZ, STATISTIK		47
1.	VERFAHRENSHILFE	47
2.	RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST	47
3.	ANWALTliches URKUNDENARCHIV	49
4.	TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE	49
5.	PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE	49
6.	ERSTE ANWALTliche AUSKUNFT	50
7.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	50
8.	WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	50
9.	ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER	51
VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN		52

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend

den 35. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2007/2008

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich November 2008 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Wir danken für die zahlreichen Stellungnahmen zum Wahrnehmungsbericht 2006/2007.

II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK

1. Österreich

a) Anlassgesetzgebung

Vielfach wurde in den vergangenen Jahren Anlassgesetzgebung und Schädlichkeit der ständigen Flut neuer Gesetze kritisiert. Im Bereich des Strafrechtes kommt sowohl der Anlassgesetzgebung, als auch Gesetzesänderungen und neuen Gesetzen, also der Schaffung neuer Straftatbestände, noch größere Bedeutung zu als der Änderung bei anderen Gesetzesmaterien. Die dem Strafrecht beigemessene Ordnungsfunktion gründet ihre Legitimation vor allem auch darauf, dass das durch strafrechtliche Tatbestände pönalisierte Verhalten von einem allgemein getragenen gesellschaftlichen Konsens als schädlich und strafwürdig qualifiziert wird. Ohne dass eine exakte Kenntnis der Tatbestände im Einzelnen besteht, sollen durch die Tatbestände Lebenssachverhalte erfasst werden, die im Allgemeinen in der Gesellschaft als besonders verwerflich bewertet werden. Je mehr das Strafrecht den Bereich dessen verlässt, der als selbstverständlich und einleuchtenderweise sanktioniert und pönalisiert ist, desto mehr verliert es die Selbstverständlichkeit seiner Ordnungsfunktion und die von manchen Autoren als sittenbildende Kraft des Strafrechtes bezeichnete Funktion.

Ein Strafrecht, das in kurzer zeitlicher Abfolge immer wieder novelliert und um neue Tatbestände ergänzt wird, verliert zunehmend die erforderliche allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz, womit ein Autoritätsverlust des Rechtes und des Strafrechtes im Besonderen, sowie der staatlichen Autorität einhergeht. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurde diese schon oft kritisierte Entwicklung ebenso fortgesetzt wie mit dem so genannten **Gewaltschutzpaket**, das einen typischen Fall von **Anlassgesetzgebung (Causa Amstetten)** darstellt.

b) Strafrechtsänderungsgesetz / Strafprozessnovelle

Darüber hinaus wurde ein weiterer in gleicher Weise zu kritisierender und nachteiliger Prozess mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 fortgesetzt, in dem zunehmend Verstöße gegen zivilrechtliche Bestimmungen strafrechtlich pönalisiert werden. Dies führt zu einem zunehmenden Empfinden der subjektiven Unverbindlichkeit dieser Normen und des

Strafrechtes als solchem. Diese Entwicklung strahlt aber auch auf die Kernbereiche des Strafrechtes aus und wirkt daher auch in denjenigen Bereichen aufweichend, mit dem sich das Strafrecht, historisch bedingt, in erster Linie befasst. Dazu kann als Beispiel angeführt werden, dass die Ersetzung und Erweiterung der bisherigen Strafnorm des § 10 UWG durch die §§ 168c und 168d StGB als unnötig angesehen wird. Wenn in den Gesetzesmaterialien darauf verwiesen wird, dass kaum strafrechtliche Verurteilungen nach § 10 UWG erfolgten und daraus der Schluss gezogen wird, dass der Tatbestand erweitert und als Officialdelikt ins allgemeine StGB übernommen werden müsste, zeigt dies die oben beschriebene Fehlentwicklung deutlich auf. Das Fehlen von Verurteilungen nach § 10 UWG zeigt vielmehr deutlich, dass der Regelungsgegenstand dieser Norm selbst in den unmittelbar beteiligten und davon betroffenen Personen- und Verkehrskreisen keine Rolle spielte. Diese Norm nunmehr ins Strafgesetzbuch und sozusagen in das Allgemeine Strafrecht zu transferieren, war entbehrlich.

Die Schaffung einer **Sonderstaatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung** ist ebenfalls als systemwidrig und als Zersplitterung der Kompetenzen aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen abzulehnen, wie auch die neu geschaffene Bestimmung des § 168d StGB. Die allgemeine Akzeptanz solcher nicht für alle Bevölkerungskreise geltenden Strafnormen – bezeichnenderweise sind die Politiker vom Regelungsgegenstand des „Anfüttens“ ausgenommen – führt dazu, dass die allgemeine Akzeptanz, das Verständnis und die Autorität des Strafrechtes untergraben werden. Wenn schon ein Bedürfnis besteht, solches Verhalten zu pönalisieren, so könnte damit auch mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechtes wie bei Falschparken, zu schnell fahren oder nächtlicher Ruhestörung das Auslangen gefunden werden.

Das Inkrafttreten der Strafprozessnovelle war mit vielen organisatorischen Pannen und Unzulänglichkeiten verbunden. In diesem Zusammenhang muss vor allem auch die völlig **unzureichende personelle Ausstattung** sowohl des **nichtrichterlichen Kanzleipersonals** als auch im **Bereich der Staatsanwälte/Innen** kritisiert werden und eine entsprechende personelle Aufstockung gefordert werden. Neu geschaffene Rechte der Beteiligung am Verfahren ab dessen Einleitung werden dadurch unterlaufen, dass Akteneinsichtnahme oder das Beschaffen von Aktenkopien durch fehlendes Kanzleipersonal und damit verzögerte Aktenführung unterlaufen wird. Eine geordnete Rechtspflege bedarf einer ausreichenden personellen Ausstattung! Moderne Gesetze an sich, ohne das für deren Vollzug notwendige Personal, können die Qualität der Rechtspflege nicht sicherstellen.

Insgesamt ist im **Strafprozess** vor allem der Bereich der **Rechtsmittelverfahren** unbefriedigend. Die Rechtsmittelmöglichkeiten stehen im diametralen Gegensatz zur Höhe

der Strafe. Je geringer die Strafdrohung desto besser der Rechtsschutz. Der ÖRAK fordert ein ausgewogenes und umfassendes Rechtsmittelverfahren in jeder strafrechtlichen Verfahrensart. Im **Schöffengerichtverfahren** muss eine **Anfechtung der Beweiswürdigung** ermöglicht werden. Gleichfalls muss es eine **Anfechtbarkeit der Beweiswürdigung** bei Urteilen von **Geschworenengerichten** geben. In diesem Zusammenhang ist auch dringend geboten, Beweismittelverbotsbestimmungen aufzunehmen. Derzeit ist es im strafgerichtlichen Verfahren immer noch möglich, illegal beschaffte Beweismittel im Verfahren zu verwenden.

c) **Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit**

Der Rechtsanwalt hat das Privileg und auch die Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitspflicht hat im Rahmen der rechtsberatenden und rechtsvertretenden Tätigkeit unschätzbare Vorteile für den Rechtssuchenden, die keinesfalls abgeschafft werden dürfen. In letzter Zeit wurde diese Berufsvoraussetzung mehrfach ausgehöhlt. Einerseits sind die Rechtsanwälte aufgrund der zuletzt dritten Geldwäscherichtlinie verpflichtet, Verdachtsfälle zu melden. Andererseits hat sich insbesondere im justiziellen wie verwaltungsstrafrechtlichen Bereich eingebürgert, dass man im Zuge von Ermittlungsverfahren, insbesondere gegen Dritte, bei Rechtsanwälten Hausdurchsuchungen vorgenommen werden, bei denen nicht nur anlassbezogene Unterlagen beschlagnahmt werden, sondern auch Datenträger, die mit dem Anlassfall nicht in Verbindung stehen. Wie zum Beispiel Festplatten, auf denen sämtliche Daten der Kanzleien gespeichert sind. Im Rahmen der Strafjustiz gäbe es die Möglichkeit, die beschlagnahmten Informationen nach Versiegelung durch die Ratskammer auf die anlassbezogenen Dokumente zu reduzieren. De facto erfolgt dies nicht. Im Verwaltungsstrafbereich, insbesondere im Finanzstrafbereich gibt es keine derartige Regelung. Die Rechtsanwaltschaft fordert daher umfassende Schutzbestimmungen ihrer Verschwiegenheitspflicht und gesetzliche Beschränkungen der Ermittlungsbehörden, ausschließlich auf jene Informationen zugreifen und verwerten zu dürfen, die im Zusammenhang mit dem klar umschriebenen Gegenstand oder Anlassfall notwendig sind.

d) **Finanzprokuratorgesetz**

Im März 2008 hat das Bundesministerium für Finanzen – ohne dass es vorab eine Kontaktaufnahme mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft gegeben hätte – den Entwurf für die Neuerlassung des Finanzprokuratorgesetzes mit einer äußerst kurzen Frist zur Begutachtung versendet. Unter dem Vorwand der Neuorganisation und Effizienzsteigerung war darin eine massive Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der Finanzprokurator

vorgesehen. Es wurde angegeben, dass dadurch das Bundesbudget entlastet werden soll, in dem die Ausgaben für externe Rechtsberater verringert werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich in seiner Stellungnahme massiv gegen diesen Gesetzesentwurf ausgesprochen und dabei verfassungs-, wettbewerbs- und beihilferechtliche Gründe ins Treffen geführt. Festgehalten wurde, dass durch die Ausweitung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator auf Länder, Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts neben dem Bund Interessenskonflikte vorprogrammiert sind und damit bei der Finanzprokurator auch eines der tragenden Prinzipien der Rechtsanwaltschaft, nämlich die Freiheit von Interessenkollisionen, nicht gewahrt wird. Das Resultat ist eine tief greifende Wettbewerbsverzerrung, die nicht nur die rechtsberatenden Berufe gegenüber der Finanzprokurator, sondern auch private Unternehmen gegenüber ausgegliederten Rechtsträgern, die sich der Finanzprokurator bedienen können, grob benachteiligen würde.

Erörterungsbedürftig erscheint die wirtschaftliche Gebarung der Finanzprokurator, dies auf Kosten des Steuerzahlers. Ein Rechtsanwalt aus Tirol berichtete von 2 Fällen: Im (mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen) Verfahren vor dem BG Lienz trat die Republik Österreich dem Rechtsstreit als Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei am 22.09.2005 bei. Sowohl bei der Streitverhandlung an Ort und Stelle in Matrei in Osttirol am 05.12.2005, als auch bei den Streitverhandlungen am 06.02.2006 und am 06.03.2006 schritt für die Nebenintervenientin je ein aus Wien angereister Vertreter der Finanzprokurator ein.

Im vor dem BG Lienz ehemals anhängigen Verfahren wurde die ÖBB-Personenverkehr AG auf Schadenersatz in Höhe von €1.550,00 geklagt. Zu der von dem Tiroler Kollegen als Substitut für die klagende Partei verrichteten Streitverhandlung am 07.12.2006 schritt für die beklagte Partei die Finanzprokurator ein, wobei auch aus Wien ein Vertreter der Finanzprokurator angereist ist.

Ein wirtschaftlich denkender Unternehmer hätte vermutlich eine Substitution allein aus Kosten- und Zeitgründen veranlasst.

e) Asylgerichtshof

Anlässlich der Einrichtung des Asylgerichtshofes wurde der Rechtszug um eine Instanz verringert. Die Rechtsanwaltschaft vertritt den Standpunkt, dass dies nicht nur

rechtsstaatlich bedenklich ist, sondern auch der Rechtssicherheit widerspricht. Dies ist ein Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit zu Lasten der Schwächsten.

f) Landesverwaltungsgerichte

Trotz zahlreicher Anläufe ist die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte über das „Vordiskussionsverfahren“ nicht hinausgekommen. Neben den anderen wesentlichen Punkten der dringend notwendigen Verfassungsreform werden auch die Landesverwaltungsgerichte von der Rechtsanwaltschaft gefordert.

g) Gesetzesbegutachtung

Im Berichtszeitraum November 2007 – Oktober 2008 war der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mit rund 150 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zur Begutachtung konfrontiert. Besonders hervorzuheben sind hierbei die oben angeführte Novelle des Finanzprokuratorgesetzes, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Gewaltschutzgesetz und das Sexualstraftäterdateigesetz.

Das Sozialrechtsänderungsgesetz (Entwurf der Novelle vorbereitet vom BMGFJ) und das Sozialversicherungsänderungsgesetz (ausgearbeitet vom BMSK) sind mit fast zeitgleich einlangenden Entwürfen geändert worden. Beide zielten auf Änderungen des ASVG, GSVG und des Bauern-SVG ab. Es macht wenig Sinn, wenn zeitgleich durch verschiedene Entwürfe Änderungen an den gleichen Gesetzen vorgenommen werden sollen. Der Gesetzgebungsprozess wird dadurch völlig unverständlich.

Auch ein Beispiel für handwerklich und rechtsstaatlich bedenkliche Gesetzgebung stellt die (bereits erfolgte) **Änderung des Glücksspielgesetzes** (BGBl I 126/2008) dar. In § 56 GSpG ist darin nämlich vorgesehen, dass die Behörde, die Konzessionen erteilt, ihr bloß „maßvolles Verhalten“ im Wettbewerb selbst überprüft. Gleichzeitig wird der (einzige) im Eigentum des Staates stehende Konzessionär vom Verbot der unlauteren Geschäftspraktiken ausgenommen und vorsichtshalber auch gleich klargestellt, dass § 1 UWG im Glücksspiel kein Schutzgesetz sein soll. Wenn es nun verbreitete Übung wird, dass gewisse Unternehmen oder Branchen, insbesondere aber Bereiche, in denen der Staat privatwirtschaftlich tätig ist, sich selbst gesetzliche Ausnahmen vom allgemeinen Wettbewerbsrecht verschaffen, sind die Bestimmungen des UWG wohl entbehrlich.

Wiederholt werden muss die auch bereits in früheren Wahrnehmungsberichten vorgebrachte Kritik der teilweise viel **zu kurz angesetzten Begutachtungsfristen**, die sehr oft eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit der zu begutachtenden Gesetzesmaterie erschweren oder schlichtweg unmöglich machen. Zur Sicherstellung der Qualität von Gesetzesbeschlüssen ist ein Begutachtungsverfahren mit ausreichenden Fristen zwingend durchzuführen.

Die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den Bundesministerien und dem Parlament vielfach beachteter Beitrag zur Legistik. Alle vom ÖRAK abgegebenen Stellungnahmen sind unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

2. Europäische Union

a) Grundrechtsschutzdefizite

Im Bereich der **Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung** besteht nach wie vor ein massives Ungleichgewicht zwischen dem Erlass oft anlassbezogener, grundrechtseinschränkender EU-Zwangsmaßnahmen einerseits und der Schaffung EU-weiter Verteidigungsrechte andererseits. Die bisher beschlossenen Rechtsakte sind **fast ausschließlich repressiv** orientiert: Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten zu zusätzlichen und umfassenden Straftatbeständen, zu höheren Strafen, zu neuen Eingriffsbefugnissen sowie zu schnellerer Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden in einfacheren Verfahren. Man versucht Gefahrenabwehr durch Vorverlegung der Strafbarkeit auf manifeste Vorhaben in Richtung Terrorismus und organisierte Kriminalität.

Von der Möglichkeit, auch Regelungen zu erlassen, welche die **Strafbarkeit begrenzen**, die Strafhöhe limitieren oder die Eingriffsintensität der Sanktion reduzieren, wurde bisher nicht Gebrauch gemacht; dieses Feld wird bestenfalls den Mitgliedstaaten überlassen. Der seit 2002 geltende und mit jedem Jahr bedeutsamer werdende Europäische Haftbefehl konnte noch immer nicht durch die korrespondierende Schutzmaßnahme, den **Rahmenbeschluss für bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren** ausgeglichen werden.

Auch der im Entwurf vorliegende Rahmenbeschluss über die **Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen** verfehlt sein Ziel, die Verfahrensrechte der betroffenen

Personen in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen. Im Vergleich zu bestehenden Regelungen würde der Rahmenbeschluss in der gegenwärtigen Fassung im Gegenteil sogar zu einer **Verschlechterung der rechtlichen Situation** der betroffenen Person führen, da die Möglichkeit einer Ablehnung der gegenseitigen Anerkennung einer in Abwesenheit ergangenen Entscheidung weiter beschränkt wird.

In gleichem Maße wie die Grundrechte in der EU durch verschiedene Rechtsakte zur Bekämpfung von Verbrechen und Terrorismus untergraben werden, wird auch die **anwaltliche Verschwiegenheit ausgehöhlt**. Die 2006 erlassene **3. Geldwäscherichtlinie** führt durch die darin auch für die Rechtsanwälte geltende Verdachtsmeldepflicht zu einem massiven Eingriff in das Verhältnis von Klient und Rechtsanwalt, der nicht nur das Grundrecht des Bürgers auf absolut vertrauliche Beratung durch einen Rechtsanwalt verletzt, und geeignet ist das Vertrauen des Bürgers in die Verschwiegenheit seines Rechtsanwaltes in Frage zu stellen.

Während somit beim materiellen Strafrecht und bei der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beachtliche Harmonisierungseffekte erzielt wurden, **bestehen die großen Lücken bei den Verfahrensrechten und beim Grundrechtsschutz fort**. Je länger die unterschiedlichen Rechtsstandards und Rechtsgrundsätze zu Verfahrensrechten innerhalb der Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung toleriert werden, desto stärker werden diese Unterschiede zementiert und über die nationalen Grenzen hinaus getragen.

Das derzeit sich im Entwurf befindliche Nachfolgeprogramm zum Tampere Programm und zum Haager Programm sieht zwar Maßnahmen zur Stärkung der Verfahrensgarantien von Beschuldigten vor, doch beinhalten die gleichzeitig als Grundlage für künftige Gesetzesvorhaben vorgeschlagenen **Empfehlungen der „Future Group on European Home Affairs“** zur Stärkung der Sicherheit in Europa derart drastische Repressionsmaßnahmen, dass von einer Stärkung der Grundrechte insgesamt betrachtet keine Rede sein kann. Wiederum wird in diesen langfristig angelegten Arbeiten im EU-Justiz- und Innenbereich die Chance verpasst, den oben aufgezeigten Missständen ernsthaft entgegenzuwirken.

b) Informationsbeschaffung durch die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission spielt durch ihr Vorschlagsrecht und die Überwachung der Ausführung der europäischen Politik eine **zentrale Rolle** im institutionellen Gefüge der EU. In dieser Position hat sie zweifellos schwierige politische Entscheidungen zu strittigen Fragen trotz erheblicher Unsicherheit zu treffen. Zur Beantwortung dieser Fragen aber auch zur Evaluierung möglicher Auswirkungen ihrer Vorhaben oder zur Aufbereitung und Darstellung komplexer Sachverhalte scheint die Kommission deshalb vermehrt auf **wissenschaftliche Bewertungen von außerhalb** zurückzugreifen.

Im Justizbereich ist die **Einholung von Studien** zu bestimmten Themenkomplexen gängige Praxis der jeweils zuständigen Generaldirektionen geworden. Bedenklich ist dabei, dass die Experten, welche die Studien im Auftrag der Kommission erstellen, sich ihrerseits auf „nationale Experten“ und, mittels selbst entworfener Fragebögen, auch auf breitere, von ihnen ausgewählte, der Öffentlichkeit jedoch **unbekannt bleibende Informantennetzwerke** stützen, um an die gewünschten Informationen oder das nötige Know-how zu gelangen. Der **genaue Adressatenkreis des Fragebogens bleibt ebenso unbekannt** wie die Kriterien, aufgrund derer man die Antworten der Adressaten zu evaluieren gedenkt.

Die fachliche Kompetenz der von den Studienverfassern konsultierten Experten und Informanten soll hier nicht in Zweifel gezogen werden. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass auch die von der Kommission eingeholten Expertisen Lücken und Fehler aufweisen können. Mögliche **Ungereimtheiten einer fertigen Studie** sind schon deshalb **schwer zu beseitigen**, weil sich die Kommission in ihren Vorhaben oftmals auf den externen wissenschaftlichen Rat abstützt und er daher im politischen Schlaglicht steht. Erschwert wird eine Korrektur jedoch regelmäßig dadurch, dass weder die Namen der „mithelfenden“, nationalen Experten und Informanten noch die Gründe, aus denen gerade sie von den Studienverfassern beigezogen wurden, in den Studien aufscheinen. Dem Studienendprodukt ist nicht zu entnehmen, woher die Informationen stammen und auf welcher Grundlage ihre Bewertung vorgenommen wurde.

Während die Vergabe von Aufträgen an externe Wissenschaftler durch die Kommission nicht zuletzt durch die **Ausschreibungsmodalitäten** geregelt wird, wodurch für ein Mindestmaß an Transparenz gesorgt ist, gibt es nach Wissen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages **keine Regeln für die Vorgehensweise der Experten bei der**

Informationsbeschaffung. Diese Regelungslücke wird weder durch die allgemeinen Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission [KOM (2002) 704], noch durch die „impact assessment guidelines“ der Kommission [SEC (2005) 791], noch durch die Mitteilung der Kommission über die Einholung und Nutzung von Expertenwissen [KOM (2002) 713] aufgefüllt. Die erwähnten Dokumente enthalten keine Leitlinien zu diesem Punkt.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Studien für die Arbeit der Kommission, fordert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag **den Erlass transparenter und öffentlich abrufbarer Vorgaben für die Informationsbeschaffung und -bewertung durch externe Spezialisten.** Dazu gehört auch, dass die den Experten zur Bearbeitung vorgelegten Fragen oder **Problemstellungen neutral abgefasst** werden und das Ergebnis der Studien nicht wie etwa bei der Studie über die Verfahrenskosten schon durch die Fragestellung de facto vorgegeben wird. Nur durch den Erlass klarer Vorgaben für die Informationsbeschaffung und –Bewertung durch die Experten und **absolut offene Fragestellungen** im Rahmen der den Experten zugeteilten Aufträge kann gewährleistet werden, dass die von der Kommission eingeholten Expertisen objektiv sind und die Vorhaben der Kommission auf solider Grundlage stehen.

c) **Rechtszugang auf europäischer Ebene**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist wie der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) der Ansicht, dass die dem Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs im neuen **Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen** zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zugestandene Rolle im Lichte des Rechts auf ein faires Verfahren und des Zugangs zum Recht problematisch ist.

Die für das Eilvorlageverfahren maßgeblichen Artikel 23a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs und Artikel 104b seiner Verfahrensordnung sehen vor, dass der Generalanwalt seine **Schlussfolgerungen zu den Eilvorlageverfahren nur mündlich** abgibt und diese **nicht veröffentlicht** werden.

Dies verstößt jedoch gegen den Grundsatz, dass die Parteien eines Verfahrens von allen für die Urteilsfindung des Gerichts relevanten Ausführungen Kenntnis haben und darauf zugreifen können. Weiters trägt der dem Generalanwalt zugedachte Platz im Eilvorlageverfahren der wichtigen Rolle, die er in diesem neuen und äußerst sensiblen Verfahrensbereich als **unparteiischer und unabhängiger Meinungsmacher** spielen

sollte, nicht genügend Rechnung. Die betroffenen Personen, Institutionen, Mitgliedstaaten und Rechtsanwälte müssen in der Lage sein, die Urteile des Gerichtshofs restlos nachzuvollziehen und zu verstehen.

Da die Generalanwälte ihre Ausführungen ohnehin schriftlich vorbereiten, um sie dem Gerichtshof dann auf Französisch (der Verfahrenssprache des Gerichtshofs) vorzutragen zu können, fordert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ebenso wie der Rat der europäischen Anwaltschaften, dass diese **Schriftstücke zusammen mit dem Urteil des Gerichtshofs oder danach veröffentlicht** werden. Diese Lösung würde dem Gerichtshof die Einhaltung der kurzen Fristen im Eilvorlageverfahren erlauben während gleichzeitig die nötige Transparenz und Legitimität der Urteilsfindung gewährleistet würde.

Im Übrigen sieht die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes beim Verfahren zu Vorabentscheidungen eine Privatbeteiligung nur vor, wenn eine solche Beteiligung am nationalen, der Vorabentscheidung zugrunde liegenden, Verfahren möglich war. Obwohl der Europäische Gerichtshof Beteiligungen mitunter auch zulässt, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, wäre eine generelle Zulassung einer solchen Privatbeteiligung in der Verfahrensordnung selbst wünschenswert.

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Im Verwaltungsrecht ist das Instrument der **Säumnisbeschwerde** vorgesehen. Als letzte Instanz hat der Verwaltungsgerichtshof einzuschreiten. Bedauerlicherweise hat dies in vielen Fällen allerdings nicht zur Folge, dass auch tatsächlich in angemessener Frist ein Bescheid ergeht. Vielmehr hat der Verwaltungsgerichtshof die Tendenz, der belangten Behörde großzügigst Fristverlängerungen zu gewähren bzw nicht einmal Vorverfahren einzuleiten. Diese Vorgangsweise erwirkt den Eindruck der Entscheidungsverweigerung. Seitens des Verwaltungsgerichtes wird dies oft mit Personalmangel begründet, andererseits handelt es sich aber oft um bereits gerichtshofbekannte Angelegenheiten, da im Vorverfahren bereits Beschwerden der Unterbehörden behoben wurden. Sie sind als im Rahmen der Säumnisbeschwerde entscheidungspflichtige Behörde nicht in der Lage, ihre eigenen Entscheidungen umzusetzen. Dies basiert aber auch auf oft unzulänglichen Gesetzen, auf Basis derer Bescheide zu erlassen wären.

IV. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Missbräuchliche Einbringung von Disziplinaranzeigen

Im Zuge eines Disziplinarverfahrens wurde der Vertreter eines Privatanklägers von zwei Richtern des Landesgerichts Linz unabhängig voneinander angezeigt, er würde rechtsmissbräuchlich verfahrensverschleppende Anträge und Beschwerden einbringen bzw. habe er beantragt, den Privatangeklagten von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu verständigen. Wie sich tatsächlich herausstellte, waren die eingebrachten Anträge und Beschwerden insoweit erfolgreich, dass sie zu einem Teilerfolg geführt haben, nämlich zu einer Aufhebung der erstrichterlichen Einstellungsentscheidung sowie zu einer teilweisen Stattgebung der Kostenbeschwerde. Es mag verständlich sein, dass in einem sehr langwierigen Verfahren wie diesem, die Gerichte bzw. die bezughabenden Richter bemüht sind, Verfahren zu beenden und über neu gestellte Anträge nicht erfreut sind. Es steht dem Gericht jedoch frei, Anträge abzuweisen bzw. auch zurückzuweisen. Das Erstellen von Disziplinaranzeigen gegen den als Parteienvertreter auftretenden Rechtsanwalt, der noch dazu aufgrund seiner gesetzlichen Berufspflicht verhalten ist, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treu und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, und weiters befugt ist, alles was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dinglich erachtet, unumwunden vorzubringen, Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten, ist unverständlich. Diese Vorgangsweise ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, das Gericht versuche, gewissenhafte Rechtsanwälte in langwierigen und mühsamen Verfahren mit Disziplinaranzeigen einzuschüchtern. Eine solche Vorgangsweise ist für einen funktionierenden Rechtsstaat nicht ziemend.

2. Verfahrenshilfe / Aktenabschriften

Ein Kollege wurde mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer Wien vom 23.04.2008 zum Verfahrenshelfer bestellt. Das sofort per Telefax übermittelte Ersuchen um eine Aktenabschrift war vorläufig nicht erfolgreich. Auch zahlreiche Urgezen verliefen ergebnislos. Ebenso scheiterten sämtliche Versuche, eine Sprechkarte zu erlangen. Nach 16 Tagen wurde die Kanzlei endlich verständigt, dass die Aktenabschrift abholbar sei. Auch bei dieser Gelegenheit war es nicht möglich, trotz vorheriger telefonischer Versuche, einen zuständigen Richter zur Ausstellung einer Sprechkarte zu erreichen. Nach Einsicht in

den Akt musste der Verfahrenshelfer feststellen, dass sich bereits einen Tag nach seiner Bestellung als Verfahrenshelfer eine andere Kollegin als Wahlverteidiger ausgewiesen hat.

Es sollte in einem funktionierenden System möglich sein, dass ein bestellter Verfahrenshelfer unverzüglich von der Vollmachtsausweisung eines Wahlverteidigers verständigt wird.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle beim LG Innsbruck, insbesondere wenn eine Bestellung zum Verfahrenshelfer in Strafsachen im Zwischenverfahren erfolgt, dass der Verfahrenshelfer aufgefordert wird, sich selbst Aktenkopien anzufertigen oder abzuholen. Begründet wird dies mit den Einsparungsmaßnahmen und dass personelle Ressourcen durch das Gericht freigestellt werden müssen um die anfallende Arbeit zu erledigen.

Derzeit stellt sich die Kopiersituation beim BG bzw LG Linz als äußerst unbefriedigend dar, zumal die Kopierstelle lediglich vormittags von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet ist. Es kommt teilweise zu Warteschlangen, insbesondere dann, wenn eine der beiden Bediensteten nicht anwesend ist. Für den derartigen Fall ist es Parteienvertretern, um die Zeit abzukürzen, nicht gestattet, die Kopien beim zweiten „freien“ Kopierer selbst anzufertigen. Sollte dann zum selben Zeitpunkt der in der Bibliothek des LG Linz befindliche Kopierer an einem technischen Gebrechen leiden und daher auch nicht benützt werden können, ist ein rasches Anfertigen von Kopien nahezu unmöglich.

Ein Kollege aus Wien wurde als Verfahrenshelfer zur Verfassung einer Verwaltungsbeschwerde bestellt. Er versuchte bei der bescheidausstellenden Behörde, der Sicherheitsdirektion Wien, eine Aktenabschrift zu erlangen. Eine mündliche Bestellung der Aktenabschrift war nicht möglich. Vielmehr wurde mitgeteilt, dass er persönlich vorbeikommen und sich eine Aktenabschrift anfertigen solle. Ein darauffolgendes schriftliches Ersuchen wurde mit einer Ladung seitens der Behörde beantwortet.

Durch die Umstellung und Neuordnung der Strafprozessordnung erfolgt die Herstellung von Aktenkopien im Strafverfahren nunmehr weitgehend durch die Staatsanwaltschaft. Bei dieser ist es zumindest im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien üblich, dass diese zuvor die Kopierkosten einfordern und erst nach Bezahlung derselben die Aktenkopien übermitteln. Dies führt zu einer unnötigen Verzögerung, sehr oft auch zum Schaden der strafrechtlich Beschuldigten. Um diesen Missstand soweit wie möglich zu beseitigen, hat sich die Rechtsanwaltskammer Wien bereit erklärt, eine Haftung für etwaige nicht bezahlte Kopierkosten zu übernehmen.

Um diese, der den Rechtsschutz und Rechtssicherheit der rechtssuchenden Bevölkerung abträglichen Zustände zu beseitigen, wäre es angebracht, sowohl im gerichtlichen Bereich als auch im Verwaltungsbereich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Aktenkopien im elektronischen Weg zu übermitteln. Im gerichtlichen Verfahren sowie in den meisten Verwaltungsverfahren ist bereits der elektronische Akt vorgesehen. Die Anfertigung von Kopien wird damit nur mehr in Einzelfällen notwendig. Im Bereich des Firmenbuches besteht bereits die Verpflichtung der Antragsteller, sämtliche Anträge in elektronischer Form einzubringen. Im Bereich des Grundbuches soll dies 2009 folgen. Im Bereich der Strafstudiz ist zwischen dem Gericht und der Kriminalpolizei ebenfalls die elektronische Kommunikation vorgesehen. Es wäre daher ohne weiteres möglich auch bei der Verfahrenshilfe im Verkehr zwischen dem Gericht oder den Verwaltungsbehörden mit Rechtsanwälten die elektronische Übermittlung von Urkunden einzuführen, wobei gleichzeitig sichergestellt sein muss, dass bei entsprechend umfangreichen Ausdrucken die Selbstkosten ersetzt werden. Es wird angeregt, dass, soweit gesetzlich nicht bereits vorgesehen, in den entsprechenden Verfahrensgesetzen (insbesondere im AVG) die elektronische Übermittlung von Unterlagen zwischen der Behörde und den einschreitenden Rechtsanwälten vorgesehen wird.

Ein im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellter Rechtsanwalt hat unmittelbar nach seiner Bestellung eine vollständige Aktenabschrift beantragt mit dem Zusatz, dass vier Tage später eine Haftprüfungsverhandlung stattfindet. Trotz mehrfacher telefonischer sowie persönlicher Urgezen war es ihm jedoch nicht möglich, bis zu der Haftprüfungsverhandlung Akteneinsicht zu nehmen bzw eine Aktenabschrift zu erlangen. Er war daher gezwungen, ohne Aktenkenntnis seinen Mandanten zu verteidigen. Er hatte einzig den Beschluss über die Verhängung der Untersuchungshaft zur Verfügung. Der Umstand der nichtvorhandenen Aktenabschrift und der nicht ermöglichten Akteneinsicht vor der Haftprüfungsverhandlung widerspricht den Grundsätzen einer geordneten Verteidigung wie auch den verfassungsmäßigen Grundrechten.

Eine Rechtsanwältin aus Salzburg berichtet, dass sie im Oktober 2006 von einem Mandanten beauftragt wurde ihn in einer Verkehrsunfallssache zu vertreten. Anfang Jänner 2007 war der Akt samt Verkehrsunfallsprotokoll endlich beim BG Oberndorf, wo die Rechtsanwältin mit Vollmachtsbekanntgabe den Antrag auf Herstellung einer Aktenkopie stellte. Nach unzähligen Urgezen wurde ihr schließlich am 16. Mai 2008, also fast eineinhalb Jahre später, eine unvollständige Aktenkopie zugestellt. Der essentielle Teil, nämlich das kraftfahrzeugtechnische Gutachten war nicht dabei.

Als sie am 2. Juli 2008 mit ihrem Mandanten eine Besprechung zur weiteren Vorgehensweise vereinbaren wollte, teilte ihr dieser mit, dass das Verfahren gegen ihn doch eingestellt sei. Nach Rücksprache mit dem BG Oberndorf wurde der Rechtsanwältin mitgeteilt, dass das Verfahren bereits am 29. April 2008 eingestellt worden ist. Das heißt, dass ihr am 15. Mai 2008 in einem Telefonat, in dem sie abermals die Aktenkopie beantragte, dieser Umstand nicht mitgeteilt wurde, ebenso wenig wie ihr je ein Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zugestellt wurde.

Diese Vorgangsweise ist deshalb so unerfreulich, weil die Unwissenheit gegenüber dem eigenen Mandanten peinlich ist. Aufgrund einer telefonischen Anfrage erhielt die Rechtsanwältin von einer Mitarbeiterin des BG Oberndorf nur die Auskunft, dass die zuständige Richterin nicht zugegen wäre, der Bezirksanwalt, der das Verfahren eingestellt hat, nur einmal pro Woche anwesend ist und man ihr sonst keine weiteren Auskünfte geben könnte. Diese Arbeitsweise der Justiz erscheint mehr als unangebracht zu sein.

3. Zustellungen / Verständigungen

Zustellungen der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren erfolgen trotz ausgewiesenen Vollmachtsverhältnisses immer an die Verdächtigen selbst. Dies birgt die Gefahr, dass aufgrund sehr kurzer Fristsetzungen, beispielsweise zur Äußerung über Sachverständigengebühren, ein überhöhter Gebührenanspruch nicht rechtzeitig bekämpft werden kann. Gleiches gilt im Diversionsverfahren.

Es wird daher ersucht die Staatsanwaltschaften auf § 83 Abs 4 StPO hinzuweisen. Dies sollte in Zeiten des webERV aus praktischer Sicht kein Problem sein und wäre nicht mit Mehrkosten verbunden.

In einem Verfahren, in welchem mehrere Personen angeklagt sind, werden nicht alle Angeklagten in der Ladung angeführt, sondern immer nur einer und soweit überblickbar, immer der Zweite, damit erfahrene Rechtsanwälte ersehen, dass nicht nur dieser, sondern auch andere Personen in diesem Verfahren angeklagt sind, während unerfahrene Personen (zB Zeugen) mit dem ihnen oft unbekanntem Namen nur eines Angeklagten nichts anzufangen wissen und daher bei Gericht nachfragen müssen, um welche Angelegenheit es sich überhaupt handelt. Es müsste doch möglich sein, alle Angeklagten, zumindest in den Ladungen, anzuführen.

Große Schwierigkeiten gibt es im Bereich der Strafrechtspflege bei beiden Landesgerichtssprengeln in der Steiermark mit der verspäteten Ladung zu wichtigen Verhandlungen. Auch dies geht zu Lasten der rechtsuchenden Bevölkerung, weil eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht möglich ist.

So wurde in einem Akt des LG Leoben ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer mit Telefax vom 3.6.2008 davon verständigt, dass eine kontradiktorische Vernehmung am 10.6.2008 erfolge. Diese kontradiktorische Vernehmung war für die Dauer eines ganzen Tages, nämlich von 8.45 bis 17.00 Uhr anberaumt.

Am 4.6.2008 langte ein Haftbeschluss vom 30.5.2008 beim Verfahrenshelfer ein, genauso der Beschluss über die Verfahrenshilfebegebung. Die Erhebungen ergaben, dass die Verteidigerbegebung bereits die Ordnungsnummer 115 trug und dass der Akt aus fünf Bänden bestand. Es wurde sofort ersucht, den Akt zu kopieren. Der Akt umfasste 2.000 Seiten und langte in Kopie am Donnerstag, den 5.6.2008 zur Mittagszeit ein, also erst fünf Tage vor der anberaumten Verhandlung, weshalb die Einlassungsfrist von acht Tagen nicht eingehalten wurde.

Insbesondere wenn es um ganztägige Verhandlungen geht und um Akten von einem derartigen Umfang, sind solche kurzfristigen Maßnahmen nicht vertretbar, weil weder dem Beschuldigten, noch dem Verteidiger eine effektive Vorbereitung möglich ist und daher auch hier die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung massiv missachtet werden.

Dieser Fall wurde nur schriftlich an die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer als Beschwerde herangetragen. Bei der Beratung im Ausschuss stellte sich jedoch heraus, dass solche kurzfristigen Ladungen häufig überfallsartig erfolgen. Es ergeht daher das Ersuchen, in allen Fällen dafür zu sorgen, dass zumindest die gesetzliche Vorbereitungszeit gewahrt wird. Bei umfangreichen Verfahren sollte im Sinne der gebotenen Fairness für alle Beteiligten eine längere, dem Umfang des Aktes entsprechende Vorbereitungszeit gewährt werden.

Ein anderer Kollege aus Salzburg berichtet von groben und weitreichenden Fehlern bei der Abfertigung von Verständigungen durch die StA Salzburg. So wurde dem Verteidiger am 12.3.2008 mitgeteilt, dass das Verfahren gegen seinen Mandanten eingestellt worden sei. Umso größer war die Bestürzung, als 2 Tage später, mit der identen Geschäftszahl ein Strafantrag zugestellt wurde. Die letztendlich lapidare Begründung der StA war, die Verständigung vom 12.3. beruhe auf einem technischen Gebrechen oder menschlichem

Versagen, entfalte aber keine konstitutive Wirkung. Die Wirkung auf den Beschuldigten bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

In einer anderen Strafsache wurde der Anzeiger von der Einstellung verständigt, wurde aber als Beschuldigter angeführt.

Ein derartig sorgloser Umgang mit Verständigungen, die für Laien schon eine weittragende Wirkung entfalten, ist leider sehr geeignet, das Vertrauen in eine funktionierende Justiz zu erschüttern.

4. Hauptverhandlung ohne Privatbeteiligtenvertreter

Ein Rechtsanwalt aus Linz berichtet von einem Verfahren des LG Linz, in welchem er als Privatbeteiligtenvertreter (PBV) ausgewiesen ist und auch bereits Verhandlungen im Oktober bzw Dezember 2007 als PBV verrichtet hatte. Nachdem einige Zeit lang keine Verhandlung anberaumt wurde, erfolgte eine routinemäßige Anfrage beim LG Linz und wurde dem Kollegen im Juli 2008 mitgeteilt, dass der Beschuldigte bereits bei der Hauptverhandlung vom 16.04.2008 rechtskräftig verurteilt wurde. Eine Ladung des ausgewiesenen PBV unterblieb.

Derselbe Rechtsanwalt moniert ein ähnliches Versäumnis in einem Verfahren des LG Linz. Auch hier war der Kollege als PBV ausgewiesen, wurde allerdings zur Hauptverhandlung, die einige Monate später stattfand, nicht geladen, erfuhr vielmehr erst durch Zustellung des schriftlichen Urteils von der erstinstanzlichen Erledigung.

Neuerlich liegt eine Beschwerde von einem Rechtsanwalt aus Wien vor, wonach Privatbeteiligte im Strafverfahren, obwohl sie sich als Privatbeteiligte angeschlossen haben, im Akt auch ausgewiesen sind und die Zustellung der Ladung zur Verhandlung beantragt haben, von der Strafverhandlung keine Kenntnis erlangt haben. Die Privatbeteiligten wurden nicht einmal als Zeugen im Verfahren geladen. Es muss von einem Gericht erwartet werden können, dass insbesondere im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen über die Opferrechte im Strafverfahren die beteiligten Personen eines Verfahrens, die auch Parteistellung haben, ordnungsgemäß zum Verfahren geladen werden, damit sie ihre Ansprüche geltend machen können.

Ein Kollege aus der Steiermark beschwerte sich beim Verhandlungsrichter des LG für Strafsachen Graz, dass er nicht zu einer Hauptverhandlung geladen sei, sondern nur zwei

andere Privatbeteiligte. Der Richter erklärte daraufhin, auch diese seien nur aus Versehen geladen worden, er übe es so, dass man Privatbeteiligte nicht mehr zu Hauptverhandlungen lädt. Es wurden einfach die Bestimmungen der Strafprozessordnung ignoriert.

Dass unter solchen Voraussetzungen die Interessensvertretung der Geschädigten schwer möglich ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Solange es die Möglichkeit der Privatbeteiligung gibt, die ja auch den Vorteil der Vermeidung von unnötigen Zivilverfahren in sich birgt, muss seitens des Gerichts wohl das Gesetz beachtet werden.

5. Wartezeiten in Justizanstalten

Seitens der Kollegenschaft wird wiederholt berichtet, dass es zu den anwaltlichen Besuchszeiten des Öfteren zu längeren Wartezeiten kommt und es mitunter bis zu fast einer Stunde vom Eintreffen in der Justizanstalt bis zur tatsächlichen Vorführung des Mandanten/Verfahrensbeholdenen kommt. Der Grund hierfür liegt in der zu geringen Anzahl von Vernehmungszimmern, die auch für die Mandantengespräche zur Verfügung gestellt werden. Oft finden gleichzeitig mit den anwaltlichen Besuchszeiten die Beschuldigtenvernehmungen durch die Staatsanwaltschaft statt.

Als Beispiel wird hier eine Strafsache des LG Eisenstadt genannt. Für eine Besprechung mit der Beschuldigten am 3.9.2008 in der JA Wiener Neustadt musste mehr als 45 Minuten auf ein Vorführzimmer gewartet werden.

Es wird daher angeregt, für die Beschuldigtenvernehmungen durch die Staatsanwaltschaft eigene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen bzw. die Vernehmungszeiten der Staatsanwaltschaft mit den Besuchszeiten der Rechtsanwälte zu koordinieren.

6. Sonstiges

Die Personalknappheit bei den Staatsanwaltschaften führt dazu, dass Ausfertigungen teilweise unrichtig, unvollständig und fehlerhaft sind, ja es kommt vor, dass Beschuldigte und Opfer verwechselt werden, was naturgemäß zu Irritationen auf beiden Seiten führt.

Von einer Verfahrensverzögerung berichtet ein Salzburger Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einem Verfahren des LG Salzburg. Das Verfahren ist seit Juni 2006 anhängig, die eingeholten Gutachten wurden durchaus effizient und rasch erstellt. Die zuständige Untersuchungsrichterin hat ab Herbst 2007 erklärt, mit den Erhebungen fertig

zu sein. Der Rechtsanwalt hat dann am 21.1.2008 einen Beweisantrag gestellt, über diesen Antrag ist – jedenfalls bis August 2008 – nicht entschieden worden.

Sowohl beim Landes- als auch beim Bezirksgericht Salzburg bestehen in Strafsachen regelmäßig Schwierigkeiten bei der Akteneinsicht in den Antrags- und Verfügungs- bzw. Antrags- und Genehmigungsbogen, dies auch dann, wenn sich das Strafverfahren im Stadium der Hauptverhandlung befindet und die Verweigerung der Akteneinsicht in diesen Aktenbestandteil unter keinen Umständen zulässig ist.

Es ist mehrfach vorgekommen, dass trotz ausdrücklichen schriftlichen Antrags bei der Herstellung von Kopien der AV-Bogen nicht kopiert wird. Offenbar werden derartige schriftliche Anträge dem Richter zur Genehmigung gar nicht vorgelegt. Von einem Richter des BG Salzburg wurde ein Salzburger Rechtsanwalt zwecks Antragsstellung zur Einsichtnahme in den AV/AG-Bogen sogar einmal ausdrücklich auf eine Antragstellung während der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Im Bereich des Kostenersatzes des Strafprozesses kommt es zu Beschwerden über die Auslegung des § 393a StPO. Im konkreten Fall war der Mandant wegen zahlreicher Delikte angeklagt, das für die Höhe des Strafausmaßes bedeutendste war gewerblicher Betrug. In der Folge wurde in der Rechtsmittelinstanz das Urteil aufgehoben und, weil nur noch ein bezirksgerichtliches Verfahren verblieben ist, an das zuständige Bezirksgericht zur neuerlichen Verhandlung zurückverwiesen. Im Rahmen des bezirksgerichtlichen Verfahrens wurde der nunmehr Beschuldigte auch von dem verbliebenen ursprünglichen Anklagepunkt freigesprochen. In der Folge hat dessen Rechtsanwalt, wie es in der StPO vorgesehen ist, den Antrag auf einen Kostenersatz beim Bezirksgericht als letztes zuständiges Gericht eingebracht. Zugesprochen wurden ihm in der Folge nur ein Pauschalkostenersatz auf Basis des bezirksgerichtlichen Verfahrens. In Anbetracht dessen, dass die wesentlichen Teile des Verfahrens jedoch im Gerichtshofverfahren erfolgt sind, ist diese Entlohnung unbillig.

Im LG Korneuburg besteht die Möglichkeit Verfahren mittels digitaler Videoaufzeichnung aufzunehmen. Hierbei werden nicht nur die handelnden Personen aufgenommen, sondern auch der Ton aufgezeichnet. Diese Tonaufzeichnung wird anschließend zur Anfertigung des Protokolls herangezogen. Es liegen der Rechtsanwaltskammer Wien Beschwerden darüber vor, dass die daraus erstellten Protokolle unvollständig sind. Sie geben den vollständigen Inhalt der Verhandlung nicht wieder und ermöglichen es auch nicht dem Gericht 2. Instanz, den wahren Sachverhalt im

Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens prüfen zu können. Für die Rechtssicherheit sind derartige Protokolle unbrauchbar.

Von einer etwas befremdlichen Handhabung der Dolmetschergebühren in Verfahren, in denen dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wurde, wird aus dem Sprengel des OLG Linz berichtet. Das OLG Linz vertrat ua in einer Entscheidung die Auffassung, dass bei Beiziehung einer Dolmetscherin dem Gespräch mit dem verhafteten Mandanten die Dolmetscherin nicht aufgrund eines gerichtlich erteilten Auftrags tätig wurde, sondern auf Ersuchen des beigegebenen Verfahrenshelfers, was als Werkvertrag im Sinne des § 1165 ABGB zu interpretieren sei. Folglich habe der Verfahrenshelfer zunächst die Kosten der Übersetzungshilfe selbst zu tragen, könne aber diese Kosten unter dem Titel des Barauslagenersatzes vom Bund rückfordern, soweit die Beiziehung einer Übersetzungshilfe zu einer Besprechung zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten nötig war.

Insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 6 EMRK garantierten Grundrechte scheint diese Auslegung problematisch und sollte, um entsprechende Klarheit zu schaffen, eventuell versucht werden, auf politischem Wege eine Änderung des § 56 StPO herbei zu führen, um die in § 38a Abs 2 StPO alt normierte Regelung in die neue StPO ausdrücklich zu übernehmen.

Die Veröffentlichung von Entscheidungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ist sehr zu begrüßen. Auch ist zu begrüßen, dass Entscheidungen, wenn sie von öffentlichem Interesse sind, umgehend publiziert werden. Es hat jedoch in der letzten Zeit öfters Beschwerden darüber gegeben, dass die Veröffentlichungen von Entscheidungen so erfolgt sind, dass Rechtsanwälte wie auch deren Mandanten aus den Medien über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. So begrüßenswert die öffentliche und freie Zugänglichkeit zu Entscheidungen ist, sollte darauf Bedacht genommen werden, dass der Adressat der Entscheidung diese vor der Öffentlichkeit in Händen hält. In einem konkreten Fall wurde die Entscheidung am 20.03.2008 in einer juristischen Zeitung veröffentlicht, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes am 02.04.2008 dem Parteienvertreter zugestellt. In einem anderen Fall wurde über das Ergebnis einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien am 03.04.2008 in einer Tageszeitung berichtet, wobei die Entscheidung am selben Tag dem Parteienvertreter zugestellt wurde. Nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft ist dafür Sorge zu tragen, dass vor der Zustellung von Entscheidungen an die Parteien eine Veröffentlichung derselben nicht erfolgen darf.

V. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Allgemeine Zivilverfahren

a) Verfahrensverzögerungen

Von einer Verzögerung beim BG Vöcklabruck berichtet ein Linzer Rechtsanwalt, der am 14.02.2008 eine Räumungsklage einbrachte, aufgrund des Umstandes, dass die Richterstelle unbesetzt war, die eingeschränkt vorbereitende Tagsatzung aber erst am 05.06.2008 stattfand, sich also ein Bearbeitungszeitraum von rund 4 Monaten ergab.

Von einer offenbar hoffnungslos überforderten Geschäftsabteilung des BG Wels berichtet ein Linzer Rechtsanwalt. In einem Verfahren fand am 26.03.2008 die Tagsatzung für eine einvernehmliche Scheidung statt und waren in entsprechender Vorbereitung dieses Termins dem Gericht sämtliche Vergleichsentwürfe bereits vorgelegt worden, allerdings langten der Beschluss über die einvernehmliche Scheidung und die Vergleichsausfertigung erst – obwohl vorbereitet – am 25.08.2008 (nach 5 Monaten) in der Kanzlei des Kollegen ein.

In einem Akt des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, blieb nach Einlangen eines Rechtsmittels und der Rechtsmittelgegenschrift am 29.10.2007 der Akt beinahe vier Monate liegen und wurde erst am 12.02.2008 an das Rechtsmittelgericht weitergeleitet. In der Zwischenzeit war jedoch in diesem Akt nichts zu erledigen.

Ein Wiener Rechtsanwalt beschwerte sich über die Verschleppung eines Verfahrens. Am 25.04.2002 brachte die Republik Österreich, Außenministerium, vertreten durch die Finanzprokurator, Klage gegen den Rechtsvorgänger seiner Mandantin ein; aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung erfolgte die Widerklage am BG I am 17.6.2002. Der Richter schloss das Verfahren in erster Instanz am 22.8.2004 bevor er in den Ruhestand trat. Das LG für ZRS als Gericht zweiter Instanz hob die Entscheidung auf. Von April 2005 bis Oktober 2006 war eine Richterin zuständig, die am 14.11.2005 eine Verhandlung abhielt; im Februar 2006 erfolgte eine Befundaufnahme mit Sachverständigen in Riyadh, Saudi Arabien. Aufgrund einer Karenz war von November 2006 bis September 2007 eine andere Richterin zuständig, die am 7.11.2006 eine Verhandlung abhielt und danach die für den 8.3.2007 anberaumte Verhandlung wieder abberaumte. Anschließend war von Oktober 2007 bis März 2008 wieder eine andere Richterin zuständig, deren Abteilung angeblich

wegen Arbeitsüberlastung geteilt wurde; in dieser Zeit fand keine Verhandlung statt. Von April 2008 bis Oktober 2008 war nun die fünfte Richterin zuständig, die am 13.06.2008 die bisher letzte Verhandlung abgehalten hat, eine für den 29.7.2008 anberaumte Verhandlung über gemeinsames Vertagungsgesuch für den 17.9.2008 anberaumte, dann wegen Richterverhinderung auf den 5.11.2008 verschob. Mit Bekanntgabe vom 16.10.2008 wurde diese Verhandlung wegen der bevorstehenden Versetzung der Richterin an das LG für ZRS Wien wieder abberaumt.

Der Sachverständige, dessen ergänzendes Gutachten die Gegenseite beantragt hat, teilte dem Rechtsanwalt Ende Oktober telefonisch mit, niemals einen Ergänzungsauftrag für das Sachverständigengutachten erhalten zu haben.

Zusammenfassend bedeutet das, dass das Verfahren sich nunmehr seit 3 Jahren im zweiten Rechtsgang befindet und demnächst der/die fünfte Richter/Richterin einzulesen und eine Entscheidung zu fällen haben wird.

In den drei Verhandlungen wurden bloß eine Befundaufnahme angeordnet, zwei Zeugen einvernommen und die Beilagen zur neuerlichen Vorlage rückgestellt sowie schriftlich eine Urkundenvorlage durch die Beklagte angeordnet.

Angesichts der jährlich festzulegenden Geschäftsverteilung wird daher angeregt, für die Aufnahme der ausständigen Zeugeneinvernahmen, Erteilung des Auftrages zur Ergänzung des Sachverständigengutachtens und zur Urteilsfällung im Jahr 2009 dafür Sorge zu tragen, dass im Verfahren endlich eine Entscheidung ergeht. Diese lange Verfahrensdauer ist für die Mandanten nicht zumutbar.

Ein Kollege brachte beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eine Drittschuldnerklage ein, nachdem er zuvor erhoben hatte, dass die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bekanntgegebene Drittschuldnerin Liegenschaftseigentümerin war und es eine Hausverwaltung als zustellbare Bevollmächtigte gab. Die Zustellung veranlasste er bei dieser Hausverwaltung, da die Drittschuldnerin selbst nicht in Österreich wohnhaft bzw. keine Anschrift bekannt war. Die Klage wurde am 11.07.2007 eingebracht. Am 11.02.2008, sohin sieben Monate später, wurde ihm vom Arbeits- und Sozialgericht Wien ein Zustellanstand übermittelt. Wie sich durch Nachforschungen herausstellte, wurde die Klage offensichtlich unverzüglich vom Arbeits- und Sozialgericht Wien abgefertigt. Mit Datum 19.07.2007 war ein Einspruch beim Gericht eingelangt. Dieser lag in der Folge fast sieben Monate im Akt und wurde anschließend vom zuständigen Richter statt als Einspruch offensichtlich als Nichtannahme der Sendung umgedeutet - aufgrund der klaren

Formulierung contra legem. Nicht nur, dass dieser Einspruch nahezu sieben Monate unbearbeitet im Akt gelegen ist, hat das Gericht contra legem einen Zustellanstand erkannt. Das Gericht wäre verpflichtet gewesen, umgehend nach Einlangen des Einspruches eine Tagsatzung auszuschreiben.

Ein weiterer Grund für Verfahrensverzögerungen ist, dass die Übertragung von Ausfertigungen nach wie vor Monate in Anspruch nimmt. Dazu kann auf diverse Protokolle über Verhandlungen beim Landesgericht Salzburg verwiesen werden. Die Zustellung erfolgte jeweils erst Monate nach der Verhandlung.

b) Ladungen

Wie bereits in den Wahrnehmungsberichten der letzten Jahre aufgezeigt, wird nach wie vor von Rechtsanwälten kritisiert, dass von den Gerichten, auch in gleichen Landesgerichts- bzw. Oberlandesgerichtssprengeln die Bestimmung der vorbereitenden Tagsatzung gem § 258 Abs 2 ZPO völlig uneinheitlich gehandhabt wird. Wenn bereits in der Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung darauf hingewiesen wird, ob die Partei oder ein informierter Vertreter stellig zu machen sind oder nicht, könnten Rücksprachen mit den jeweiligen Geschäftsstellen hintangehalten werden.

Hier ist das BG Linz lobend zu erwähnen, welches einheitlich vorgeht und prinzipiell mangels anderer Hinweise die Partei stellig zu machen ist. Nur dann, wenn das Erscheinen der Parteien vom zuständigen Richter für nicht erforderlich gehalten wird, wird dies in einem Beisatz zur Ladung den Parteienvertretern bereits mitgeteilt.

Prinzipiell könnten Gerichte und Geschäftsstellen entlastet werden, wenn bereits aus der Ladung erkennbar ist, welche Personen (Zeugen, Sachverständige, Parteien) zum betreffenden Termin geladen sind und daher Rückfragen nicht notwendig sind.

Im Rahmen der nächsten ZPO-Reform soll die **Zustellung von Klagen** nicht mehr mit RSa-Briefen erfolgen. Dies ist ein weiterer Punkt der falsch verstandenen Sparsamkeit der öffentlichen Hand zu Lasten der Rechtssicherheit. Wie sich am Beispiel der nicht mehr als RSb verschickten Zeugenladungen zeigte, hat die Regelung augenscheinlich zu Mehrkosten geführt. Die Anzahl an vertagten Verhandlungen, weil Zeugen nicht erschienen sind, ohne dass man feststellen konnte, ob sie Ladungen erhalten haben, sind Legion. Vertagungen waren nicht möglich, da sich nicht geladene Zeugen selten im Vorhinein für eine Verhinderung entschuldigen. Dieser Schaden geht nicht nur zu Lasten

der rechtssuchenden Bevölkerung, sondern auch zu Lasten des Staates und führt überdies zu unnötig längeren Verfahren.

c) Verhandlungsführung

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von einem Verfahren vor dem BG Waidhofen a.d.Ybbs, in welchem es zu einem unverhältnismäßigen Missbrauch der sitzungspolizeilichen Gewalt durch den Richter kam. Als Beklagtenvertreter war die Konzipientin des Rechtsanwalts eingeschritten, da der Rechtsanwalt auch als Zeuge zur Tagsatzung geladen worden war, da unter anderem der Inhalt zur Prozessvermeidung vor Klagsüberreichung geführter Gespräche Beweisthema war. Zuerst wurde der Rechtsanwalt unnötig unwirsch gefragt, wer er sei, woraufhin er seinen Namen nannte und auf die Ausweisung als Beklagtenvertreter im Akt verwies. Darauf folgte die erneut unwirsche Frage des Richters, wieso sie zu zweit erschienen, die dahingehend beantwortet wurde, dass die Konzipientin den Akt führe und der Rechtsanwalt aufgrund der Zeugenladung auch selbst erschienen sei.

Nach den üblichen Formalitäten eingangs einer Tagsatzung legte der Klagevertreter Kopien und Urkunden vor, deren wichtigster Bestandteil eine Planbeilage war, die er nur in einfacher Ausfertigung dem Gericht vorlegte. Nach dem Vorbehalt der Urkundenerklärung durch die Konzipientin schaltete sich der Rechtsanwalt mit Rücksicht auf das weit fortgeschrittene Verfahren (3. Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung) mit der Absicht ein, sich in pflichtgemäßer Wahrung der Interessen seiner Mandantin dagegen zu verwehren, dass die Gegenseite verspätet Urkunden vorlegt und diese nicht einmal vollständig für den Gegenvertreter in Kopie vorbereitet hat. Nachdem der Gegenvertreter anbot, im Laufe der nächsten Woche Kopien nachzureichen, wurde der Richter ersucht, dem Klagevertreter die ordnungsgemäße Urkundenvorlage unter Übermittlung der Gleichschriften an den Beklagtenvertreter aufzutragen und dieses Ersuchen zu protokollieren. Der Richter schritt daraufhin zu einer ausführlichen und als Belehrung an den Rechtsanwalt gestalteten Protokollierung, wonach ihm die ZPO dazu keine Handhabe gebe. Danach wandte er sich mit erhobener Stimme an den Beklagtenvertreter und belehrte ihn neuerlich, dass er nicht daran denke dem Gegenvertreter etwas aufzutragen, was dieser ohnehin bereits zugesagt habe. Darauf erwiderte der Rechtsanwalt, dass es dann einfacher wäre, sein Ersuchen zu protokollieren und einfach abzuweisen, als umfänglich und umständlich solche Diskussionen zu protokollieren.

Noch während der Beklagtenvertreter seinen Präklusionsantrag vorbringen wollte, schnitt ihm der Richter das Wort ab und erklärte, dass nach der eingangs der Verhandlung gemachten Mitteilung die Konzipientin das Verfahren führe und verwies ihn des Saales. Darauf erhob sich der Rechtsanwalt, ging zur Türe und erklärte gleichzeitig, dass er der im Akt ausgewiesene beauftragte Beklagtenvertreter sei und seine Konzipientin als Sachbearbeiterin den Akt in der Kanzlei führe, aber selbstverständlich (mangels Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte) nicht das Verfahren, weshalb der Saalverweis unzulässig sei. Dabei ist zu betonen, dass zu keinem Zeitpunkt der Rechtsanwalt und seine Konzipientin die Verhandlung etwa durch gleichzeitiges Ergreifen des Wortes in irgendeiner Weise erschwert hätten. Daraufhin meinte der Richter, dass er doch im Saal bleiben könne, was der Beklagtenvertreter jedoch unterlassen musste, um eine vollständige Degradierung der Tagsatzung zur Farce bzw. eine endgültige Eskalation zu vermeiden.

Wenn Richter dazu übergehen, Anträge der Parteienvertreter, die sie rechtlich nicht für berechtigt halten, als Störung, die einen Saalverweis rechtfertigt, zu qualifizieren, hört jedes faire Verfahren auf. Gleiches gilt für die zulässige Unterstützung der Parteienvertreter durch Berufsanwärter.

Von einem weiteren Missstand berichtete uns ein Rechtsanwalt aus Niederösterreich von einem Verfahren beim BG Mödling. Ein seit der ersten mündlichen Streitverhandlung geladener Zeuge ist 3-mal im Wesentlichen unentschuldigt nicht erschienen. Die Entschuldigung wurde lediglich dem Gegenvertreter telefonisch ausgerichtet. Nach 3 frustrierten Verhandlungen ist der Zeuge letztlich doch erschienen und teilte mit, dass er sich mit der Ladung nicht ausgekannt hätte. Nach entsprechender Belehrung des Richters wurde beantragt, die 3 verhängten Ordnungsstrafen aufzuheben. Diesem Antrag wurde seitens des Gerichts auch stattgegeben.

Das Gericht hat den Zeugen lediglich darüber aufgeklärt, dass er nunmehr ja wissen müsse, wie er mit einer Gerichtsladung umzugehen hätte.

Ein Rechtsanwalt aus Kärnten berichtet, dass Richter insbesondere bei Verhandlungen außerhalb von Gerichtsgebäuden (Verkehrsunfall) gehäuft verspätet erscheinen, wobei nicht 10 Minuten mehr oder weniger angesprochen werden, sondern oft ½ Stunde und mehr. Solche Verspätungen sind oft darauf zurückzuführen, dass manche Richter dazu neigen, an einem Tag mit einem Sachverständigen einen regelrechten „Verhandlungsmarathon“ zu absolvieren, also oft mehr als 3 Verhandlungen an einem Tag ausschreiben. Damit ist sämtlichen Prozessbeteiligten, insbesondere auch den KFZ-

Sachverständigen nichts Gutes getan. Im Zeitalter des Mobiltelefons sollte es aber auch ein Gebot der Höflichkeit sein, die Beteiligten von einer Verspätung zu verständigen.

Die Situation der Rechtspflege ist auch dadurch gekennzeichnet, dass in Ermangelung von Verhandlungssälen Streitverhandlungen in Richterzimmern durchgeführt werden. Es ist sowohl Richterinnen und Richtern, Parteienvertretern und den am Verfahren beteiligten Personen unzumutbar, dass in einem Raum von oft nicht einmal 10 m² mehrere Stunden 6 oder 7 Personen sehr kontroversiell verhandeln und sich aufhalten müssen.

d) Unzumutbare Personalknappheit bei Gericht

Die mangelhafte personelle Ausstattung der Schreibabteilungen und der Kanzleien bei Gericht ergibt sich aus dem Schreiben des Vorstehers des Bezirksgerichtes Salzburg vom 8.4.2008, in welchem der Gerichtsvorsteher aufgrund einer Beschwerde seitens der Rechtsanwaltskammer mitteilt, dass ihm die Missstände hinsichtlich erhöhter Ausfertigungsfristen bekannt sind, aufgrund der Personalknappheit aber „so gut wie gar keine interne Verschiebung“ vorgenommen werden kann.

Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit einer Kanzleileiterin kam es in einer Abteilung des BG Salzburg zu mittlerweile nicht mehr tolerierbaren Unzulänglichkeiten. Es werden eingehende Schriftsätze zum Teil erst 14 Tage später vorgelegt, Akten sind nicht mehr auffindbar, das Register dürfte teilweise nicht stimmen und ist auch der Telefonkontakt mit den aushilfsweise tätigen Damen mehr als mühsam, wenn überhaupt jemand abhebt. All dies ist auch von einer Richterin, so engagiert und unkompliziert sie auch arbeitet, nicht auszubügeln.

Vom BG Klagenfurt wird berichtet, dass der Posten des Geschäftsstellenleiters de facto seit August 2007 unbesetzt ist. Außerdem sind die Kanzleien in den Pflschafts- und Zivilabteilungen wegen lang andauernder Krankenstände und mangelnder Nachbesetzung freiwerdender Dienststellen seit Jahren personell unterausgestattet und teilweise sogar unbesetzt. Diese Missstände führen zu Mängeln in der Rechtspflege. Die Aus- und Abfertigung richterlicher Entscheidungen bleibt ebenso wie die Vorlage dringender Sachanträge unerledigt. Die Ausstellung von Rechtskraftbestätigungen verzögert sich. Diese Umstände wirken sich nachteilig auf die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung und den Wirtschaftstandort Klagenfurt aus.

Ein Rechtsanwalt aus Kärnten versuchte Akteneinsicht am BG Klagenfurt zu nehmen. Da die Kanzleileiterin auf Urlaub war, wurde er an die Vertreterin verwiesen, welche zunächst auch nicht anzutreffen war. Nach einiger Zeit konnte die Vertreterin dann doch gefunden werden und erklärte diese, dass der Akt beim Richter sei, daher dem Verfahrenshelfer nicht zur Kopie zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Vertreterin notierte sich daraufhin, da der Richter ebenfalls nicht anzutreffen war, dass der Verfahrenshelfer Akteneinsicht möchte. Der insgesamt 1½ Stunden dauernde Amtsweg verlief daher ergebnislos. Auch ein Anrufversuch beim Richter blieb in weiterer Folge unbeantwortet.

e) Sachverständigenbestellungen

Trotz der Kritik in den vergangenen Wahrnehmungsberichten hinsichtlich der Bestellung von Sachverständigen durch das Bezirksgericht Salzburg und das Landesgericht Salzburg insbesondere in Familienrechtssachen bzw. in Strafsachen bei Sittlichkeitsdelikten, ist leider keinerlei Änderung oder Besserung festzustellen. Es scheint nahezu ein Monopol hinsichtlich der Beauftragung eines Sachverständigen zu existieren. Häufig sind gerade in Pflugschaftsverfahren die Parteien (zunächst) nicht anwaltlich vertreten bzw wird vielfach gerade bei Besuchsrechtsverfahren von den Richtern die Ansicht vertreten, eine anwaltliche Vertretung sei nicht notwendig. In diesen Fällen wäre es umso wichtiger, dass die familienpsychologischen Gutachten entsprechend den Standards der Gutachtenserstattung (Gutachterrichtlinien vom 1.8.2002) in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und verwendete Fachbegriffe erläutert werden. Es liegen zahlreiche Gutachten vor, die für unvertretene Parteien aufgrund der im Übermaß verwendeten Fremdwörter nicht verständlich, geschweige denn nachvollziehbar sind. Es ist nicht Sinn und Zweck eines Gutachtens auf die Hilfe externer Fachleute angewiesen zu sein, um derartige „Gutachten“ verstehen und nachvollziehen zu können. Zwischenzeitlich wurde in einem Haftungsprozess gegen den kritisierten Gutachter die Mangelhaftigkeit dessen im Haftungsprozess geprüften Gutachtens durch einen beigezogenen Gutachter aus dem Ausland eindeutig nachgewiesen. Da dieses Gutachten durchaus anderen vergleichbar ist, ist damit die schon mehrfach kritisierte Qualifikation des Sachverständigen abermals in Frage zu stellen und eine Änderung der Bestellungspraxis zu fordern.

Die Dauer der Gutachtenserstellung führt in Salzburg in vielen Bereichen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, zu monatelangen Verzögerungen der Verfahren. Parteien und Parteienvertreter sind mit Gesetzesbestimmungen konfrontiert, die der Schnelligkeit des Verfahrens den Vorzug gegenüber sachlich richtigen Entscheidungen geben. Manche Richter nützen diese Bestimmungen dazu, nach der vorbereitenden Verhandlung im Zivilverfahren neues Vorbringen im Sinne einer Eventualmaxime nicht mehr zuzulassen. Obwohl eine Fristsetzung für Sachverständige im Gesetz vorgesehen ist, wird diese nur

selten angewendet und die Verfahren dadurch verzögert, dass Akte unnötig lange bei Sachverständigen liegen bleiben.

f) **Verfahrenshilfe**

Ein Linzer Rechtsanwalt berichtet, in einem Verfahren des BG Linz sei am 04.03.2008, zugestellt am 07.03.2008 eine einstweilige Verfügung gem. § 382 b EO für die Dauer von drei Monaten gegen seinen Mandanten ergangen. Gegen diesen Beschluss wurde am 14.03.2008 Rekurs erhoben. Der Kollege wurde auf gegenständliches Verfahren wieder aufmerksam durch die Zustellung eines Verfahrenshilfebeschlusses vom 04.04.2008, betreffend die Antragstellerin, allerdings erst ein Monat später, nämlich am 08.05.2008. Mehrere telefonische, aber auch persönliche Interventionen ergaben, dass erst am 16.05.2008, also mehr als zwei Monate nach Erlassung der EV und Rekurshebung, der Akt an die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer übermittelt wurde, um für die Antragstellerin einen Verfahrenshilferechtsanwalt beizugeben.

Danach wurde durch das BG Linz der Rekurs, der vom Kollegen zweifach vorgelegt wurde, an das Rekursgericht weitergeleitet, allerdings der Rekursgegnerin nicht zugestellt. Dies führte in der Folge zu weiteren Verfahrensverzögerungen, welche gerade in einem Provisorialverfahren unerträglich sind.

Ein Rechtsanwalt aus Wien wurde zum Verfahrenshelfer bestellt, um gegen ein abweisendes Urteil des ASG eine Berufung in Sozialversicherungssachen zu erstatten. Sein Ersuchen um Erstellung und Übermittlung einer Aktenkopie wurde damit beantwortet, dass er ausschließlich zur Verfassung der Berufung bestellt wurde, das Herstellen von Aktenkopien sohin nicht von der Verfahrenshilfe umfasst sei. Er war daher gezwungen, die für die Berufung erforderlichen Urkunden auf seine Kosten zu erstellen.

g) **Sonstiges**

Bei einem in Klagenfurt anhängigen Verfahren wurde ein Rechtsanwalt als Zeuge geladen. Voraussichtliches **Ende der Verhandlung** wurde mit **23.50 Uhr** angegeben. Für den Fall, dass der Rechtsanwalt eine Telefonnummer bekannt gibt, unter der er erreichbar ist, könne die Einvernahme auch ohne umfangreiche Wartezeit erfolgen. Ob Zeugenladungen zu diesem Zeitpunkt notwendig und zweckmäßig sind, ist mehr als fraglich.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer berichtet von einem Rechtsanwalt, der Anfang Juli 2007 nicht weniger als 17 Minuten in der Warteschleife der Telefonzentrale des LG für ZRS Graz warten musste, mit Musik berieselt wurde, aber niemand abhob. Da Rechtsanwälte doch meistens dringende Anliegen an das Gericht heranzutragen haben - genauso wie die rechtsuchende Bevölkerung - wird ersucht, dafür zu sorgen, dass die Telefonzentrale derartig personalbesetzt wird, dass eine Verbindung möglich ist. Dies liegt ja auch im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung.

Eine Rechtsanwältin aus Kärnten berichtet, dass die Abteilungen des LG Klagenfurt oft nicht besetzt sind und Sachbearbeiterinnen, wenn erreichbar, keine Auskunft geben könnten, da die Akten oft wochenlang unbearbeitet in den Abteilungen liegen. Ausrede ist auch sehr gerne der Revisor. Laut Auskunft einer Abteilung des BG Klagenfurt erteilen die Abteilungen in Zukunft keine Auskunft mehr, das dies „zu viel Zeit koste“.

Ebenso langwierig gestaltet sich die Überstellung eines Aktes in eine andere Abteilung. Teilweise müsse man auch bis zu 4 Wochen warten bis in einem Akt etwas geschehe bzw. jener dem Richter vorgelegt wird. Auch scheinen ERV-Eingaben innerhalb des Gerichtes zu verschwinden, da jene zwar bei Gericht ankommen, jedoch teilweise nicht weitergeleitet werden.

Beim BG Villach ist eine Richterin nach Zustellung einer Klage in Urlaub gegangen. Eine Nachfrage der Kanzlei ergab, dass der zu erlassende Zahlungsbefehl 2 Wochen warten müsse, da es keine Vertretung für die zuständige Richterin gebe.

Auffallend ist, dass Entscheidungen einiger Rechtsmittelsenate des LG Klagenfurt und auch des OLG Graz immer minimalistischer ausgeführt werden. Dies führt zu großen Akzeptanzproblemen bei der rechtsuchenden Bevölkerung, umso mehr, wenn diese Rechtsmittelentscheidungen nur formale und floskelartige Ausführungen enthalten. Es kann nicht sein, dass von den Rechtsmittelsenaten einerseits überaus strenge Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit von Berufungsausführungen, insbesondere bei Tatsachen- und Beweisrügen, gestellt werden, wenn andererseits penibel über mehrere Seiten ausgeführte Rechtsmittel mit knappen Darstellungen und oftmals auch nur mit Leerformeln vom „Tisch gewischt“ werden. Dabei ist häufig nicht einmal im Ansatz der Entscheidungen zu erkennen, dass sich der Berufungssenat auch nur teilweise mit den vorgetragenen (zumeist in Zusammenhang mit der Tatsachen- oder Beweisrüge stehenden) Argumenten des Berufungswerbers befasst hat. Es ist in einigen Entscheidungen sogar schon vorgekommen, dass im Rahmen der Behandlung der Tatsachenrügen einfach nur die Gegenausführungen der Berufungsbeantwortung wortgleich abgeschrieben wurden, ohne

auch nur mit einem Wort eine eigene Sichtweise und thematische Auseinandersetzung mit einzubringen. Eine solche Art der Erledigung von Rechtsmitteln ist einem Rechtsstaat nicht nur unwürdig, sondern dann umso unerträglicher, wenn das Berufungsgericht als letzte (Tatsachen-) Instanz fungiert. Es sollte daher von Seiten der Anwaltschaft die Forderung nach einer periodischen und grundsätzlichen Veröffentlichung der Entscheidungen der Berufungsgerichte nicht aufgegeben werden, weil damit - zumindest teilweise - eine Art Qualitätssicherung erfolgt. Ebenso wäre aus standesrechtlicher Sicht konkret darauf hinzuweisen, dass nicht nur die immer wieder in den Medien hochgelobte rasche Erledigungsdauer von Gerichtsverfahren in Österreich im internationalen Vergleich Hauptkriterium für einen gut funktionierenden Rechtsstaat ist, sondern vor allem auch die inhaltliche Qualität der (Rechtsmittel-) Entscheidungen sowie die dadurch bewirkte Akzeptanz bei den Rechtsunterworfenen.

Von den Tiroler Rechtsanwälten wurden folgende Gerichte und Gerichtsabteilungen lobend hervorgehoben: das BG Lienz, die Außerstreitabteilung, das Grundbuch, die Abteilung 23 E sowie die Strafabteilung 10 U des BG Innsbruck; das Grundbuch und die Zivilabteilungen des BG Rattenberg; das Grundbuch sowie alle Abteilungen des BG Kitzbühel; die Grundbücher der Bezirksgerichte Hall und Telfs sowie die Konkursabteilung des LG Innsbruck.

Im Rahmen eines Verfahrens hat die klagende Partei einen Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof eingebracht. Die beklagte Partei hat eine Rekursbeantwortung verfasst und eingebracht. Der Revisionsrekurs wurde durch den Obersten Gerichtshof mit der Begründung zurückgewiesen, dass trotz Ausspruch des OLG, dass der ordentliche Revisionsrekurs zugelassen wird, dieser nicht zulässig sei, da keine erhebliche Rechtsfrage vorliegt. Zugleich hat er der beklagten Partei keine Kosten für den Revisionsrekurs zugesprochen, da in der Revisionsrekursbeantwortung die beklagte Partei nicht auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses des Klägers hingewiesen hat. Diese Vorgangsweise des Obersten Gerichtshofes konnte schon mehrfach beobachtet werden. Sie ist unbillig und auch nicht mit der ZPO in Einklang zu bringen. Die Revisionsrekursbeantwortung ist zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und daher auch mit Kostenzuspruch vorzugehen. Gleichzeitig wird jedoch von der Rechtsanwaltskammer angeregt, dies im Rahmen der nächsten Zivilprozessordnungsnovelle klarzustellen.

In einigen Gerichten und Verwaltungsbehörden wurden bereits elektronische Anrufbeantwortungssysteme eingeführt, die jedoch nur teilweise genutzt werden. Prinzipiell ist festzustellen, dass sich die Situation verbessert, allerdings nur in kleinen Schritten. Die Rechtsanwaltschaft regt daher an, dass sowohl bei Verwaltungsbehörden, als

auch bei den Gerichten entweder zwingende Amtsstunden eingerichtet werden, sogenannte Kernzeiten, damit eine Erreichbarkeit gegeben ist, oder dass die elektronischen Anrufbeantwortungssysteme ausgebaut und dort, wo sie ausgebaut worden sind, zwingend eingerichtet werden.

2. Außerstreitverfahren

a) Sachwalterschaften

Mit 1. Juli 2007 ist das **Sachwalterrechts-Änderungsgesetz** 2006 in Kraft getreten. Es zeigt bereits jetzt sehr krass seine Schwächen und ist akut **reformbedürftig**. Die bis zur Novellierung vorherrschende Praxis, dass sich einige Rechtsanwaltskanzleien auf Sachwalterschaften spezialisiert und hierfür auch die geeigneten Infrastrukturen aufgebaut haben, wird durch das neue System bewusst untergraben. Vielmehr werden nach dem Alphabet und somit nach dem Zufallsprinzip Rechtsanwälte zu Sachwaltern bestellt, die keine geeignete Infrastruktur haben. Das bisher aufgebaute „Know How“ geht verloren. Dies zum Schaden der Besachwalterten, deren Zahl aufgrund der erhöhten Lebenserwartung im Steigen begriffen ist. In den meisten auf Sachwalterschaften spezialisierten Kanzleien waren oder sind noch gesondert für diesen Bereich geschulte Mitarbeiter und auch Sozialarbeiter angestellt. Diese Strukturen werden durch das neue Gesetz zerstört und der Aufbau neuer unmöglich gemacht, weil die Maximalzahl an Sachwalterschaften 25 beträgt. Die als Ersatz fungierenden großzügig vom Staat subventionierten Vereine sind nicht in der Lage, die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 274 Abs 2 ABGB kann ein Rechtsanwalt oder Notar die Übernahme einer Sachwalterschaft nur ablehnen, wenn ihm diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären, beruflichen oder sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Dies wird erst bei mehr als 5 Sachwalterschaften vermutet.

Das Konzept der Novelle 2006 ist völlig fehlgeschlagen. Zwangsarbeit (Übernahmeverpflichtung bis zu 5 Sachwalterschaften) und andererseits ein Arbeitsverbot für Rechtsanwälte einzuführen muss scheitern!

Weiters hat sich herausgestellt, dass nahe Angehörige kein Mitbestimmungsrecht bei der Bestellung von Sachwaltern haben. Vielmehr geht die Tendenz dahin, dass sie nicht einmal gehört werden. Ein dringend zu ändernder Übelstand.

Grundsätzlich obliegt die Auswahl des Sachwalters – sei es eine private Person, ein Verein oder Rechtsanwalt/Notar – ausschließlich dem Gericht. Die Zuweisung von Sachwalterschaften muss nach objektiven Kriterien erfolgen, insbesondere muss festgestellt werden, ob es zur Führung der Sachwalterschaft tatsächlich einer rechtskundigen Person bedarf, wobei die Bestellung eines Rechtsanwaltes nicht erst dann erfolgen soll, wenn die Angelegenheit vom Institut für Soziale Dienste zurückgewiesen wird.

Zweckmäßigerweise sollte die für die Bestellung von Rechtsanwälten zu Sachwaltern aufliegende Liste gem § 86 Abs 2 GeO sich nicht auf den Bezirksgerichts-, sondern den jeweiligen Landesgerichtssprengel erstrecken, damit die genaue Anzahl sämtlicher bei einem Kollegen anhängiger Sachwalterschaften nachvollzogen werden kann. Ein Rechtsanwalt aus Linz weist auf die noch immer ungelöste Problematik der Entlohnung der Rechtsanwälte als Sachwalter hin, wenn der Betroffene kein entsprechendes Vermögen hat. Im konkreten Falle wurde der Kollege in einem Akt des BG Urfahr-Umgebung im Jänner 2000 zum Sachwalter bestellt und wurden bis dato nicht einmal die angefallenen Barauslagen ersetzt.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer berichtet, dass sich Beschwerden häufen, wonach Rechtsanwälten nur solche Sachwalterschaften zugewiesen werden, die finanziell nicht attraktiv sind.

Im Rahmen eines, von der Mutter des Betroffenen angeregten Sachwalterschaftsverfahrens vor dem Bezirksgericht Graz-Ost hat ein Wiener Rechtsanwalt den Betroffenen vertreten. Aufgrund einer Verfügung der zuständigen Richterin wurde der Kollege insofern aus dem Verfahren ausgeschlossen, als ein Verfahrenssachwalter für den Betroffenen bestellt wurde. In der Folge hat sie auch in einer Stellungnahme zu einem Ablehnungsantrag aktenwidrige Behauptungen aufgestellt sowie auch behauptet, dass Parteienehör in Sachwalterangelegenheiten nicht erforderlich sei. Weiters beschwerte sich die Richterin darüber, dass die Konzipientin des Kollegen bereits fünfmal bei ihr „vorgesprochen“ (Anführungszeichen im Original des Aktenvermerkes) habe. Einer der Hauptgründe dafür war, dass aufgrund des Zustandes des Aktes mehrfache Einsichtnahme notwendig war, um die notwendigen Unterlagen überhaupt auffinden zu können. Weiters hat die zuständige Richterin versucht, in einem Aktenvermerk den Eindruck zu erwecken, dass sie den Vertreter des Betroffenen bei einer Anhörung zugelassen habe. Vielmehr hat sie seinen Rechtsvertreter des Saals verwiesen und anschließend nur einen Vermerk gemacht, dass dieser Akteneinsicht nehmen wollte, ohne festzuhalten, dass er im Rahmen der Vernehmung ausgeschlossen war. Wörtlich ist von dem selben Aktenvermerk zitiert

„Nebenbei stellt die Richterin im Hinblick auf das schon fast tägliche Erscheinen des Rechtsanwalts lächelnd fest, dass andere Personen, die dauernd ungeladen zur Richterin kommen und oft querulatorisch veranlagt seien, schon Hausverbot erhalten hätten.“

Eine Disziplinaranzeige wurde eingebracht.

Die Bestellung eines Sachwalters für einen Menschen ist ein gravierender Eingriff in seine Persönlichkeit und seine Rechte. Gerade in diesem Bereich ist es äußerst wichtig, dass ein Betroffener die Möglichkeit hat, durch einen ihm vertrauten Rechtsanwalt vertreten und unterstützt zu werden. Der Versuch, gerade in diesem persönlich äußerst einschneidenden Verfahren die Vertretung durch Rechtsanwälte auszuschließen, widerspricht dem Ansinnen des Gesetzgebers.

b) Familienrechtliche Verfahren

Der häufige Wechsel der Besetzung einzelner Gerichtsabteilungen führt zu oft sehr erheblichen und für die betroffenen Parteien unzumutbaren Verfahrensverzögerungen.

Verwiesen werden darf hier auf die Anfragebeantwortung der Frau BM für Justiz, in der ausgeführt wird: „Tatsache ist, dass der Beruf der Familienrichterin, des Familienrichters in der Hierarchie der Justiz derzeit kein sehr angesehener ist. Es werden daher oft RichterInnen eingesetzt, die unmittelbar vorher erst ernannt wurden. Es kommt dadurch häufig zu einem Richterwechsel, was sich oft negativ für die Länge der Verfahren auswirkt.“

Wenn dieser Umstand ohnedies sogar dem Justizministerium bekannt ist, so könnte doch bei der Besetzung dieser für die Schicksale von Menschen oft sehr bedeutenden Abteilungen eine Änderung bewirkt werden, dass eben nicht nur Jungrichterinnen und Jungrichter, sondern auch erfahrene Richterinnen und Richter für solche Abteilungen bestellt werden, für die auch eine besondere Fachausbildung notwendig ist.

So wird die Verhandlungsführung einer Salzburger Familienrichterin immer wieder kritisiert. Insbesondere der Umgangston mit den Parteien lässt zu wünschen übrig. Gerade in hochemotionalen Verfahren, die im Familienrecht durchaus alltäglich sind sollte es der Richterin wohl möglich sein, mit der erforderlichen Professionalität eine ruhige objektive Verhandlungsführung zu gewährleisten. Insbesondere der Hinweis der Richterin, sie werde

schon eine Möglichkeit finden, eine Ordnungsstrafe aufzuerlegen lässt Professionalität vermissen.

Beim Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer langten überdies zwei Beschwerden gegen einen Richter des BG Graz-Ost ein.

In einem Verfahren des BG Graz-Ost erschien er nach der Beschwerde 20 Minuten zu spät und begann die Verhandlung mit Belehrungen über Eheberatung und die Durchführung eines Mediationsverfahrens. Die Parteien lehnten dies ab. Daraufhin belehrte der Richter die Parteien, dass sie ja bei der Trauung geschworen hätten, verheiratet zu bleiben, bis der Tod sie scheidet. Als die Rechtsanwältin schließlich äußerte „Bitte, Herr Rat“ - sie wollte nämlich ersuchen, dass man mit der Verhandlung selbst beginne - äußerte der Richter: „Ich werde die Partei auffordern, in die nächste Verhandlung mit einem anderen Rechtsanwalt zu kommen, wenn Sie nicht sofort den Mund halten. Ist das jetzt klar, Frau Doktor?“

Es gibt nicht den geringsten Anlass, solcherart einen Rechtsanwalt zu beschimpfen.

Auch die Rechtsanwälte einer anderen steirischen Kanzlei beschwerten sich über diesen Richter. Sie berichteten davon, dass im April 2004 in der Pflugschaftssache eines Minderjährigen ein Antrag auf Kreditaufnahme gestellt und beantragt wurde, diesen pflegschaftsgerichtlich zu bewilligen.

Von April 2004 bis Februar 2005 erfolgte keine Behandlung. In der Folge wurde am 6.7.2004 einem Sachverständigen der Auftrag erteilt zu klären, ob die Kreditaufnahme zweckmäßig wäre. Dieser Gutachtensauftrag war insoweit unverständlich, als schon im April 2004 berichtet wurde, dass erhebliche Verfahrenskosten zu bezahlen seien und die liquiden Mittel dafür fehlten.

Ein Abhilfeantrag an den Vorstand des Bezirksgerichtes Graz-Ost blieb ergebnislos. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der minderjährige Erbe ein Liegenschaftsvermögen von € 5,3 Mio geerbt hat und diese Kreditaufnahme daher bei weitem gedeckt war und an den Gerichtskommissär, die erbliche Witwe und einen Verlasskurator Beträge zu bezahlen waren.

Auch mehrere Ablehnungsanträge konnten den Richter nicht zur Erledigung des Antrags bringen. Weitere Ablehnungsanträge fruchteten nichts. Ein Fristsetzungsantrag vom 14.3.2005 wurde auch nach Ablauf der vierwöchigen Frist dem LG für ZRS Graz nicht vorgelegt.

Um endlich zu einer Lösung zu kommen, war der Minderjährige gezwungen, seinen Wohnsitz zu verlegen, damit solche Verzögerungen nicht weiter eintreten. Das kann nicht im Sinne der rechtsuchenden Bevölkerung sein.

c) **Verlassenschaftsverfahren**

Im Rahmen der letzten Änderung des Nachlassverfahrens wurde die Ausstellung der Bestätigung über die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses dem Notar übertragen. Diese Amtsbestätigung kann von dem ausstellenden Notar jederzeit widerrufen werden. Dies hat zur Folge, dass keine Rechtssicherheit besteht. Aufgrund der mangelnden Rechtssicherheit wird dem mit dieser Urkunde ausgestatteten erbserklärten Erben, insbesondere im privatrechtlichen Bereich kein Glauben geschenkt und dadurch Verfügungen über das Vermögen des Erblassers erschwert bis unmöglich gemacht. Insbesondere Banken erkennen dieses Dokument oft nicht an, da durch dieses keine Rechtssicherheit besteht. Es wird ersucht, eine Urkunde zu schaffen, die rechtsverbindlich dem oder den erbserklärten Erben die durchsetzbare Verfügung und Verwaltung über den Nachlass einräumt.

Weitere unerquickliche Folgen zeigt das neue Außerstreitgesetz 2003 im Verlassenschaftsverfahren im folgenden Fall:

In einem vor dem Bezirksgericht Döbling anhängigen Nachlassverfahren gibt es aufgrund von Erbstreitigkeiten quasi ein paralleles Verfahren gemäß § 161 Abs 2 Außerstreitgesetz. Einerseits sind Abhandlungsmaßnahmen im Nachlass erforderlich, andererseits Streitigkeiten um das beste Erbrecht anhängig. Dies hat zur Folge, dass durch diese Parallelität und diverse regelmäßig eingebrachte Rechtsmittelbehelfe der Akt de facto die meiste Zeit nicht zur Verfügung steht, sondern bei Obergerichten anhängig ist. Dies führt dazu, dass im Erbstreitverfahren im April 2006 die erste und bisher einzige Verhandlung stattgefunden hat. De facto sind das zwei unabhängige Verfahren, die auch soweit wie möglich voneinander unabhängig geführt werden können und sollen.

Im Außerstreitgesetz 2003 wollten die Verfasser damals auch „gleichwertige Verfahrensgarantien“ im nunmehr außerstreitigen Verfahren, wie diese im streitigen Verfahren geherrscht haben, implementieren. De facto ist dies jedoch nicht so. Nicht nur, dass das Kostenersatzrecht sich nunmehr nach dem Außerstreitrecht und nicht mehr nach dem Zivilrecht richtet, gibt es auch keine verhandlungsfreie Zeit und sind auch Rechtsmittelfristen unterschiedlich. Durch den OGH nunmehr in einigen Entscheidungen

bestätigt, ist im Außerstreitverfahren, insbesondere im außerstreitigen Erbrechtsverfahren, die Nebenintervention nicht vorgesehen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert.

Es wäre angebracht, nach der inzwischen gewonnenen Erfahrung die jüngste Reform gemäß den Erfahrungen aus den letzten Jahren zu überarbeiten und sinnvoll den evaluierten Erfordernissen anzupassen.

3. Exekutions- / Insolvenzverfahren

a) Verzögerungen von Erledigungen

Ein Steyrer Rechtsanwalt berichtet von monatelangen Verzögerungen im Zusammenhang mit einem Exekutionsverfahren des BG Steyr. Eine mit 02.04.2008 des BG Steyr datierte Mitteilung an den Vertreter der betreibenden Partei, wonach der Drittschuldner bekannt gab, dass das mit dem Verpflichteten bestehende Dienstverhältnis beendet wurde, erreichte die Kanzlei des Vertreters der Betreibenden erst am 02.07.2008, also exakt nach drei Monaten.

Misstände in der Abwicklung eines Exekutionsverfahrens werden auch zu einem Akt des BG Steyr gemeldet. Ein Steyrer Kollege berichtet über dieses Verfahren, in welchem er als Vertreter der betreibenden Partei am 25.10.2007 beantragte, der verpflichteten Partei eine Ergänzung des Vermögensverzeichnisses vom 15.10.2007 abzuverlangen, zumal verschiedene wesentliche Auskünfte fehlten; insbesondere wurde unselbständiges Arbeitseinkommen von einer Firma angegeben, die es österreichweit überhaupt nicht gibt. Trotz Bewilligung dieses Antrages am 29.10.2007 lag bis zum 09.06.2008, also mehr als siebeneinhalb Monate später kein ergänzendes Vermögensverzeichnis der verpflichteten Partei auf.

Von einer mehr als zögerlichen Bearbeitung einer Exekutionsangelegenheit beim BG Waiz wird durch einen Kollegen aus Steyr berichtet. In einem Exekutionsverfahren dieses Bezirksgerichtes wurde über ein Kostenbegehren der betreibenden Partei, welchem eine Eingabe vom 06.10.2006 zugrunde lag, erst am 24.05.2007 in abweislichem Sinn abgesprochen. Der dagegen am 12.06.2007 zur Post gegebene Rekurs wurde dem LG für ZRS Graz erst am 25.10.2007, sohin viereinhalb Monate später, zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung erging am 06.02.2008, langte am 22.02.2008 beim Exekutionsgericht ein und benötigte fünf Wochen, um am 01.04.2008 letztlich dem

Rekurswerber zugestellt zu werden. Zwischen Rekurseinbringung und Zustellung einer Rekursurledigung in einer Kostenangelegenheit verstrichen mehr als 10 Monate.

In einer Exekutionssache des BG Eferding wurde aufgrund eines Antrags vom 10.09.2007 auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution dieser am 11.10.2007 bewilligt und der Vollzug bereits tags darauf, also am 12.10.2007 durchgeführt. Über die Tatsache des Vollzugsversuches wurde jedoch erst am 08.01.2008, sohin ein Vierteljahr später berichtet. Aus Anlass dieses Vollzugstermines erstellte die verpflichtete Partei auch ein Vermögensverzeichnis nach § 47 Abs 2 EO, welches dem Vertreter erst am 05.02.2008 zugestellt wurde.

Generell wird von Gerichtsvollziehern des BG Linz von exorbitantem Personalmangel und dadurch ungebührlichen Verzögerungen in Exekutionsangelegenheiten berichtet.

Eine Linzer Kollegin berichtet über ein Verfahren des Bezirksgerichtes Fünfhaus. In diesem Verfahren hat der Gerichtsvollzieher am 21.08.2007 einen Betrag von €300,00 und am 12.09.2007 einen Betrag von € 50,00 als Teilzahlungen durch den Verpflichteten erhalten. Während der Betrag von €300,00 am 25.08.2007 an die Kollegin als Vertreterin der betreibenden Partei weiter überwiesen wurde, hat sie den Betrag von €50,00 erst am 05.06.2008 (!) erhalten, nachdem der entsprechende Vollzugsbericht ebenfalls erst am 06.06.2008 in der Kanzlei der Kollegin eingelangt ist. Der damit verbundene Exekutionsantrag auf neuerlichen Vollzug wurde von der Kollegin am 31.10.2007 eingebracht und am 12.06.2008 bewilligt.

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland berichtet von einer Beschwerde, dass ein Exekutionsvollzug beim BG Josefstadt überaus schleppend behandelt wurde. Am 6.8.2007 wurde ein Vollzugauftrag erteilt. Die Zuteilung an den Gerichtsvollzieher scheint aber erst am 28.2.2008 erfolgt zu sein. Ein Rechtsmittel wurde in diesem Verfahren am 3.3.2008 eingebracht, der Akt jedoch erst am 21.4.2008 der Rechtsmittelinstanz (LG für ZRS Wien) vorgelegt. Trotzdem wurde diese lange Zeit zwischen Rechtsmitteleinbringung und Aktvorlage nicht dazu genutzt, den fehlenden Vollzug nachzuholen. Ende Juni 2008 war weder das Rechtsmittelverfahren erledigt, noch die Exekutionsmaßnahme vollzogen.

Wenngleich aus formeller Sicht die Fristen eingehalten zu sein scheinen, ist es nicht verständlich, weshalb ein angeordneter Vollzug nahezu ein Jahr lang nicht durchgeführt werden kann.

b) Versäumnisse in Verfahren

Ein Linzer Rechtsanwalt schildert Versäumnisse der Exekutionsabteilung des BG Freistadt, wonach in einem Verfahren ein am 25.01.2007 eingebrachter Kostenrekurs offenbar verspätet dem LG Linz zur Entscheidung vorgelegt wurde, weshalb die Entscheidung erst am 27.03.2008 erging und die Bearbeitungsfrist für einen einfachen Kostenrekurs 14 Monate betrug.

Ein Wiener Rechtsanwalt beschwert sich aus gegebenem Anlass neuerlich über die uneffizienten Fahrnisvollzüge. Im gegenständlichen Fall ist der Vollstrecker des BG Leopoldstadt – aus welchem Grund auch immer – beim vereinbarten Termin trotz einer Viertelstunde Wartezeit nicht erschienen. Es stellt dies aber keinen Einzelfall dar.

Angeregt wird, die Umorganisation des gerichtlichen Vollzuges, nämlich diese als Pool beim Oberlandesgericht einzurichten und deren dienstlicher Kontrolle wieder zu überdenken. Die Einflussnahme und Überwachung der Gerichtsvollzieher durch die jeweiligen zuständigen Bezirksgerichte wäre effizienter und voraussichtlich auch leichter zu handhaben.

Ebenso wiederholt sich neuerlich die Beschwerde eines Rechtsanwaltes aus Wien, dass trotz Beantragung eines Vollzuges mit Intervention die betreibende Partei bzw. deren Vertreter nicht vom Vollzug verständigt und zu diesem geladen wird. Dieses Problem wird nicht nur durch gesetzliche Regelungen lösbar sein, sondern ersucht die Rechtsanwaltschaft, die Vollstrecker neuerlich eindringlich auf diesen Missstand hinzuweisen.

c) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Ein Themenbereich, der regelmäßig zur Sprache kommt, sind die Gehaltsexekutionen gemäß § 294a EO, bei denen der Drittschuldner durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger bekanntgegeben wird. Der Hauptverband hat offensichtlich nicht immer aktuelle Daten. Es kommt immer wieder vor, dass der Drittschuldner bekanntgibt, dass der Dienstnehmer bzw. der Leistungsbezieher bereits früher aus dem Bezug ausgeschieden ist, als zu dem Zeitpunkt, als der Verband den aufrechten Bezug bekanntgibt. Dadurch ist die Exekution erfolglos verwirkt. Es wird angeregt, in diesen Fällen die Exekution als nicht verwirkt anzusehen und eine neuerliche Anfrage zuzulassen.

Bei Drittschuldneranfragen im Rahmen der Gehaltsexekution tritt weiters das Problem auf, dass bei Verpflichteten, die den Präsenz- oder Militärdienst leisten, als Drittschuldner beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Gebietskrankenkasse (GKK) aufscheint, obwohl der Schuldner an und für sich für die Republik Österreich als „Dienstnehmer“ tätig ist.

Von Seiten der GKK enthält die Drittschuldneräußerung lediglich die Angabe, dass der Verpflichtete keine Ansprüche gegenüber der GKK hat und werden für diese Äußerung Kosten von Euro 15,-- begehrt. Die negative Auswirkung ist, dass für die bloße Äußerung der GKK, dass keine Ansprüche des Verpflichteten ihr gegenüber bestehen, Äußerungskosten bezahlt werden müssen. Darüber hinaus ist die Abfragemöglichkeit beim Hauptverband für den entsprechenden Zeitraum konsumiert bzw. werden jedenfalls unnötige zusätzliche Kosten verursacht.

Da dieses Problem bei mehreren steirischen Rechtsanwälten auftritt, ist davon auszugehen, dass hier ein Fehler / Problem im Computersystem vorliegt. Hier sollte die ungerechtfertigte Verrechnung Seitens der GKK abgestellt werden und der tatsächliche Drittschuldner bekannt gegeben werden.

d) Sonstiges

Mit der EO-Novelle 2008, die mit 01.03.2008 in Kraft getreten ist, wurde im § 25 b Abs 2a festgelegt, dass man im Rahmen eines Exekutionsverfahrens auch einen Antrag auf Abfrage von im Eigentum des Schuldners stehenden Personenfahrzeugen durchführen kann. Wie Rechtsanwälte berichten, ist dies trotz der in Geltung stehenden Norm bisher nicht erfolgreich möglich. Die Rechtsanwaltschaft fordert im Interesse ihrer Mandanten die umgehende Umsetzung dieser Gesetzesbestimmung, sodass solche Abfragen nicht ins Leere gehen.

Wie bereits in den letzten Jahren liegt neuerlich eine Beschwerde eines Kollegen aus Wien über den Kostenzuspruch bei einer Intervention bei Fahrnisvollzügen vor. Neuerlich wurden Kosten nachträglich vom Gericht nicht bewilligt. Die vor einigen Jahren eingeführte Regelung, dass ein Kostenersatz nur dann zugesprochen wird, wenn die Intervention notwendig war bzw. dies zu behaupten ist, und diese nachträglich der gerichtlichen Überprüfung unterliege, führt zu einer Unsicherheit und de facto auch zu einem Mehraufwand für die Gerichte aufgrund von Kostenrekursen, die nicht notwendig wären. Es ist hier der Gesetzgeber gefordert, klare Regelungen zu treffen, die bereits im

Vorfeld d.h. vor der Exekution Rechtssicherheit gewähren. Es darf für die betreibende Partei kein „Glücksspiel“ sein, ob bei einer beauftragten Intervention ein Kostenersatz zugesprochen wird.

Die treibende Kraft bei vielen Konkursanträgen sowie auch bei der Verhinderung von Unternehmenssanierungen sind die Gebietskrankenkassen. Es ist ihnen verboten, zu Ausgleichen, Zwangsausgleichen und auch Zahlungsplänen im Rahmen von Privatkonkursen zuzustimmen. In vielen Fällen verhindert das einerseits die Sanierung von Unternehmen, andererseits reduziert dies auch die Einbringlichmachung von Forderungen. Die Rechtsanwaltschaft fordert eine Aufhebung dieser wirtschaftlich feindlichen Bestimmungen. Die Rechtsanwaltschaft könnte sich vorstellen, dass versuchsweise zeitlich befristet bestimmt wird, dass zurückbehaltene Arbeitnehmerbeiträge zur Gänze und nicht bezahlte Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Quote zu bezahlen sind. Die strikte gesetzliche Zustimmungsverweigerung durch die Gebietskrankenkasse ist wirtschaftsfeindlich und gläubigerschädigend.

4. Grundbuch

Einem Wiener Rechtsanwalt wurde vom Grundbuch des BG Hernals ein Antrag auf Einverleibung eines Pfandrechts abgewiesen, da sich der Rechtsanwalt nur auf die Vollmacht gemäß § 8 RAO berufen hat, nicht aber auf die gemäß § 77 Abs 1 GBG. Aus der Begründung ging hervor, dass zum Ansuchen um Eintragung im Namen dessen, dem sie zum Vorteil gereicht, eine allgemeine Vollmacht genüge. Wenn jedoch jemand im Namen eines anderen einschreitet, müsse dargetan sein, dass er zur Anbringung von Grundbuchsgesuchen befugt sei. Geschehe die Eintragung zum Nachteil des Machtgebers, so müsse der Machthaber seine Bevollmächtigung durch eine besondere zur Anbringung von Grundbuchsansätzen überhaupt berechtigende Vollmacht ausweisen. Hiebei berief sich das BG Hernals auf OLG Wien NZ 1933 (!), 274; LGZ Wien RPfSlgG 113=1168.

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten berichtet, dass immer wieder Meldungen eingehen, wonach Grundbuchsgerichte verstärkt die Vorlage von Papierablichtungen von im Archivium gespeicherten Unterlagen verlangen. Begründet wird dieses Verlangen damit, dass hiedurch kürzere Erledigungsdauern erreicht werden. Es kann nicht angehen, dass die Rechtsanwaltschaft binnen kürzester Zeit die Voraussetzungen für die elektronische Urkundenspeicherung schaffen muss, die Justiz jedoch ihrerseits technisch nicht in der Lage ist, die entsprechenden Ausdrücke vorzunehmen.

Am BG Eisenkappel scheint in der Urlaubszeit das Grundbuch selten bis nie besetzt zu sein. Bei Nachfrage in der Abteilung bezüglich Löschungen der Pfandrechte einer Liegenschaft im Konkursverfahren wurde die Masseverwalterin gefragt, ob sie nicht selbst ein Programm zum Nachschauen hätte.

In Grundbuchsachen verlangen die Rechtspfleger, wie bereits letztes Jahr ausgeführt wurde, Grundbuchsachen, die ohne weiteres und ohne Aufwand in einem Grundbuchgesuch einbringbar sind, in mehrere Grundbuchgesuche aufzuteilen. Es kommt dabei zu unnötigen Antragshäufungen, die der rechtssuchenden Bevölkerung auch nicht erklärt werden können, da sie auch sachlich nicht gerechtfertigt sind und zu Mehrkosten führen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung der Rechtspflege in Grundbuchsachen ausschließlich nach Tagebuchzahlen den wahren Arbeitsaufwand eines einzelnen Rechtspflegers nicht wiedergibt. Die Anmerkung einer Rangordnung ist nicht vergleichbar mit der Begründung von Wohnungseigentum mit über 100 Miteigentümern oder der Einverleibung von umfangreichen Teilungsplänen. Die geübte Bewertung führt zu Ungleichbehandlungen in der Bewertung des Arbeitsaufwandes. Es ist zu hoffen, dass durch die Änderung im Grundbuchsrecht diese Auswüchse eingedämmt werden. Dies wird aber nur dann zum Erfolg führen, wenn auch seitens des Ministeriums eine geänderte Bewertung der Tätigkeiten der Grundbuchsrechtspfleger erfolgt.

5. Firmenbuch

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von einem Missstand in einer Firmenbuchangelegenheit. Mit Eingabe vom 23.10.2007 wurde dem HG Wien die Anmeldung der Liquidation einer GmbH zu Kenntnis gebracht und mit Beschluss vom 29.10.2007 mit 30.10.2007 im Firmenbuch eingetragen. Die Einschaltung des Gläubigeraufrufes wurde im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 30.10.2007 veröffentlicht.

Da die Frist zur Bekanntgabe allfälliger offener Forderungen gegen die in Liquidation befindliche GmbH verstrichen war, wurde die Anmeldung zur Löschung der Gesellschaft mit Eingabe am 27.08.2008 beim HG Wien beantragt. Der Eingabe wurden der Gesellschafterbeschluss und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beigegeben. Der zuständige Rechtspfleger hat auf Anfrage des Rechtsanwalts erklärt, das Belegblatt müsse archiviert werden, was vom Rechtsanwalt abgelehnt wurde, da das Amtsblatt zur Wiener Zeitung das vorgesehene Publikationsmedium der Republik ist und daher auch für das Firmenbuch öffentlich ist.

Mit Beschluss vom 12.09.2008 hat das HG Wien, trotz Rücksprache des Rechtsanwalts mit der zuständigen Richterin, in Vorerledigung des Firmenbuchgesuches vom 27.08.2008 aufgefordert das Belegblatt der Wiener Zeitung betreffend den Gläubigeraufruf binnen 3 Wochen vorzulegen. Diese Vorgesehensweise kommt einem Schildbürgerstreich nahe.

Aus den obgenannten Ausführungen erscheint eine Vorlage des Gläubigeraufrufs als nicht erforderlich bzw zielführend. Gefordert wird nachdrücklich die ersatzlose Streichung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt. Seitens des BMF werden erhebliche Mittel in ein Projekt „Verwaltungskostenreduktion durch Informationsverpflichtungen“ sinnlos an externe Berater verschwendet und das, nach heutigen Gesichtspunkten, völlig funktionslose Amtsblatt nur durch Quersubventionierung seitens der Wirtschaftstreibenden durch derartige Unsinnigkeiten aufrecht erhalten.

6. webERV

Positiv hervorzuheben ist die nach wie vor führende Stellung Österreichs, was die elektronische Kommunikation mit den Gerichten betrifft, die über den webERV abgewickelt wird. In der täglichen Nutzung des webERV kommt es jedoch vielfach zu Problemen, die darin begründet sind, dass die Datenübertragung zwischen dem Bundesrechenzentrum und den Gerichten nicht ordnungsgemäß funktioniert. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass Schriftsätze, die vom Rechtsanwalt an das Gericht übermittelt worden sind, bzw Urteile und Protokolle vom Gericht an den Rechtsanwalt, jeweils beim Empfänger nicht lesbar waren. Daher wurde die ERV-Verordnung insoweit ergänzt, als dass es nunmehr möglich ist, Schriftsätze als Beilagen im pdf-Format zu übermitteln, womit die Erhaltung der Formatierung sichergestellt ist. Ein weiteres Problem ist die Beschränkung der maximalen Dateigröße beim ERV.

Wenn ein – auch durch einen österreichischen Rechtsanwalt vertretener – ausländischer Klient, zB aus Deutschland, bei Gericht einschreitet, wird in den Ausfertigungen des Zahlungsbefehls, der Exekutionsbewilligung, der Ladungen in einem Gerichtsverfahren und dergleichen nicht seine bekannte und vom österreichischen Rechtsanwalt bekannt gegebene Anschrift geführt, sondern die Worte „Anschrift unbekannt“. Es müsste doch möglich sein, auch eine ausländische Anschrift in diese Gerichtsstücke einzufügen, zumal es in den EDV-Formularen, die die Rechtsanwälte verwenden, diesbezüglich keine Schwierigkeiten gibt. Es wird daher dringend angeregt, diese technischen Probleme in den Griff zu bekommen, um den webERV in seiner vollen Funktionalität nutzen zu können.

VI. SOZIALBILANZ, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2007 gab es österreichweit **24.218 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern**. Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2007 bei mehr als **€34 Mio**. In den letzten 15 Jahren ist damit beim Gesamtumfang der von Rechtsanwälten erbrachten Verfahrenshilfeleistungen eine Steigerung von mehr als 155% eingetreten.

Verfahrenshilfestatistik 2007

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	663	€1.139.127,31
Kärnten	1149	€1.543.356,53
Niederösterreich	3411	€3.751.764,81
Oberösterreich	3107	€4.186.298,76
Salzburg	1753	€2.980.978,08
Steiermark	2652	€4.194.184,30
Tirol	2119	€3.146.725,70
Vorarlberg	1210	€1.744.386,51
Wien	8154	€11.399.342,13
Gesamt	24218	€34.086.164,13

2. Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Zu diesem Zweck hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BM für Justiz einen **rechtsanwaltlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte** eingerichtet. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc. Über die Journaldienst-Hotline unter der kostenfrei erreichbaren Telefonnummer **0800 376 386**, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und die am 1. Juli 2008 ihren Betrieb aufgenommen hat, kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von € 100,-- zzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes erstellt der ÖRAK eine laufend aktualisierte nach politischen Bezirken gegliederte Liste, aus der zu entnehmen ist, welcher Rechtsanwalt in einem Sprengel gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert wird. Insgesamt haben derzeit 365 Rechtsanwälte ihre Bereitschaft bekundet, am Journaldienst teilzunehmen und sich in diese Liste eintragen zu lassen.

Bis zum 23. November 2008 erfolgten über die Journaldiensthotline 159 Kontaktaufnahmen. Diese Zahl liegt deutlich unter den Erwartungen. In Zukunft werden daher alle Beteiligten verstärkt auf das Bestehen dieses Dienstes hinweisen.

Zusätzlich besteht bei einigen Rechtsanwaltskammern bereits seit langem ein darüber hinausgehender Journaldienst, der sicherstellt, dass in wirklich dringenden Fällen auch außerhalb der gewöhnlichen Bürostunden, an Wochenenden und Feiertagen ein Rechtsanwalt telefonisch erreicht werden kann. Mitgewirkt haben hierbei in

Kärnten	41	Rechtsanwälte
Oberösterreich	57	Rechtsanwälte
Salzburg	49	Rechtsanwälte
Steiermark	171	Rechtsanwälte
Vorarlberg	8	Rechtsanwälte
Wien	26	Rechtsanwälte.

3. Anwaltliches Urkundenarchiv

Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet.

Bis Mitte November 2008 wurden insgesamt bereits mehr als 205.000 Urkunden in Archivium gespeichert.

4. Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird. Bis zum 14. November 2008 wurden insgesamt 20.176 letztwillige Anordnungen registriert.

5. Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach In Kraft Treten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, von ihnen errichtete Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann. Bislang wurden dort rund 1.150 Patientenverfügungen registriert.

6. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der "Ersten anwaltlichen Auskunft" wurden im Jahre **2007 mehr als 16.000 Ratsuchende von über 1.200 Rechtsanwälten** unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	56	400
Kärnten	115	1.060
Niederösterreich	244	3.228
Oberösterreich	180	2.399
Salzburg	49	768
Steiermark	215	1.159
Tirol	48	500
Vorarlberg	70	300
Wien	243	6.284
Gesamt	1.220	16.098

7. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

8. Weitere Serviceeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoffern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst selten in Anspruch genommen wird die im Jahr 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensofferberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie eine Mediationsrechtsberatung und zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät. Dieses Service wurde 2007 von 427 Ratsuchenden in Anspruch genommen.

9. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Stand 31.12.2007:

Rechtsanwaltskammer	Anwälte	hievon weiblich	Anwärter	hievon weiblich
Burgenland	56	6	27	12
Kärnten	245	26	75	35
Niederösterreich	386	54	110	43
Oberösterreich	605	74	174	85
Salzburg	387	61	106	50
Steiermark	486	66	157	67
Tirol	502	72	130	49
Vorarlberg	215	29	44	23
Wien	2247	441	1075	489
Gesamt	5129	829	1898	853

Gesamtzahl Ende 1995: 3.261 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2005: 4.851 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2006: 4.986 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2007: 5.129 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EuRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltpflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2007 waren in Österreich 81 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Dänemark 1, Deutschland 54, Griechenland 1, Großbritannien 9, Italien 6, Liechtenstein 1, Schweiz 1, Slowakei 1, Slowenien 1, Tschechische Rep. 1, Ungarn 5).

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Wahrnehmungsbericht und Gesetzesbegutachtung sind jene Instrumente des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die es ihm ermöglichen, an der Fortbildung des Rechtes mitzuwirken und Fehler und Mängel in der Rechtspflege und Verwaltung aufzuzeigen. Diese der Rechtsanwaltschaft eingeräumten Instrumente dienen der Rechtsstaatlichkeit; einer Rechtsstaatlichkeit, die sich in der täglichen Praxis zu beweisen hat. Die Beobachtungen, die im Wahrnehmungsbericht wiedergegeben werden, geben die praktischen Erfahrungen der österreichischen Rechtsanwälte wieder, die diese bei der Beratung und Vertretung ihrer Klienten schöpfen. Diese Tätigkeit der Rechtsanwälte stellt Gerichtsbarkeit und Verwaltung auf den Prüfstand des Einzelfalles. Hier werden Unzulänglichkeiten, Mängel und Fehlendes im Echtbetrieb deutlich. Es ist dabei selbstverständlich, dass in einem solchen Bottom-up-Verfahren aus vielen Mosaiksteinen ein Bild von der Qualität der gesetzlichen Regelungen und ihrer Anwendung entsteht, und dass darüber hinausgreifend notwendige Fortschritte in der Rechtsentwicklung und zwar sowohl der österreichischen als auch der europäischen klar werden und daher angesprochen werden müssen.

Dies tut die Rechtsanwaltschaft im Interesse der Allgemeinheit als Kraft der Ausbildung und Aufgabe geborener Wächter der Rechtsstaatlichkeit, die jeden Tag neu zu gewinnen ist.

Es ist durchaus richtig, dass unsere Rechtsstaatlichkeit im Großen und Ganzen außer Frage steht, wenn auch die jüngsten Entwicklungen, insbesondere im Strafrecht sowohl auf europäischer als auch auf österreichischer Ebene Rechtsschutzdefizite befürchten lassen.

Solche Rechtsschutzdefizite im Einzelfall, wo die Rechtsstaatlichkeit durch mannigfache Unzulänglichkeiten ausgedünnt zu werden droht, sind aber für den Bürger besonders schmerzhaft, weil sie ihn direkt treffen, und sollen daher nicht verschwiegen werden. Ob es dabei um die Folgen unzulänglicher Personalausstattung der Gerichte, unbesetzte Richterstellen, überlange Verfahren oder unzumutbare Erledigungsfristen geht, oder um die mannigfachen Stolpersteine im Zusammenhang mit Akteneinsicht und Aktenabschriften, all dies beeinträchtigt den Rechtsschutz im Einzelfall. Dies gilt auch, wenn es um Anstände im Zusammenhang mit dem Besuch von Beschuldigten in Untersuchungshaft geht oder die Veröffentlichung von Entscheidungen vor Zustellung an die Partei oder etwa die mangelnde Verständlichkeit von Sachverständigengutachten. Hier

sind Verbesserungen durch Beschleunigung der täglichen Praxis, durch einfache Maßnahmen, durch mehr Personal und ähnliches möglich. In manchen anderen Fällen ist der Gesetzgeber angesprochen, auch dies ist in diesem Wahrnehmungsbericht geschehen. Wir verstehen diesen Wahrnehmungsbericht als Kritik, verbunden mit der Aufforderung, Änderungen vorzunehmen, sodass Österreich in seiner Rechtsstaatlichkeit Vorbildwirkung für Europa haben kann.

Wien, am 4. Dezember 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard BENN-IBLER
Präsident